Das Wechselblankett

nach deutschem Recht

unter Berücksichtigung des französischen und englischen Rechts.

Jnaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Grossherzoglich-hessischen Ludwigs-Universität, Giessen,

vorgelegt von

C. Simon, Darmstadt
Gerichts-Accessist.

Darmstadt.
Buchdruckerei von H. Uhde.
1898.

Meinen lieben Eltern

In Dankbarkeit

Gewidmet.

Das Wechselblankett

nach deutschem Recht

unter Berücksichtigung des französischen und englischen Rechts.

Jnaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Hohen juristischen Fakultät

der

Grossherzoglich-hessischen Ludwigs-Universität, Giessen,

vorgelegt von

C. Simon, Darmstadt
Gerichts-Accessist.

ACAD.
LUGD.BAT.
BIBL.

Darmstadt.
Buchdruckerei von H. Uhde.
1898.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41538110_0060

Inhalts-Uebersicht.

Erster Teil:

Begriff und Wesen des Wechselblanketts.

§ 1. Begriff des Wechselblanketts 1
§ 2. Geschichte des Blanketts 3
§ 3. Geltung des Blanketts nach der deutschen Wechselordnung 8

Zweiter Teil:

Folgen des Wechselblanketts.

§ 4. Entstehung des Blanketts 14
§ 5. Das Recht zur Ausfüllung 18
§ 6. Die Art der Ausfüllung 22
§ 7. Die Uebertragung 27
§ 8. Gut- und bösgläubige Inhaber 31
§ 9. Abhanden gekommene Wechselblanketts 36
§ 10. Beweislast -- Rückblick 40

§ 1.

Kein Rechtsinstitut ist in so hervorragendem Masse Produkt des praktischen Lebens wie das Wechselrecht. Lange bevor sich die Wissenschaft mit ihm beschäftigte, lebte es und entwickelte sich und nahm feste Formen an, an deren Erklärung und juristischer Konstruktion sich die romanistischen Theoretiker vergebens abmühten.[1])

Von der ehemaligen Fassung als Brief, auf die schon der Name hinweist (Wechselbrief, lettre de change, littera di cambio), spülte der Strom des Verkehrs alle entbehrlichen Ausdrücke weg und liess nur die unumgänglich notwendigen Worte, die Essentialien, als festes Gerippe bestehen. Ist einer von diesen notwendigen Bestandteilen mangelhaft, oder fällt er gar weg, so verlieren auch die übrigen ihre Bedeutung: der Wechsel ist ungültig.

In welcher Zeit- und Reihenfolge die Essentialien zusammengefügt werden, ist ohne Bedeutung. Diese Thatsache ermöglichte die Ausbildung einer Uebergangsform, die ohne bereits Wechsel zu sein, die Funktionen eines solchen ausübt, und hierzu befähigt ist durch die Aussicht, ein gültiger Wechsel zu werden. Es ist dies das Wechselblankett.[2])

Wir fassen seinen Begriff in folgender Definition zusammen: »Das Wechselblankett ist eine unfertig gelassene, zum mindesten mit einer Unterschrift versehene Urkunde, die unter der Voraussetzung wechselmässiger Ausfüllung bereits Funktionen eines gültigen Wechsels ausübt.«[3])

Der Besteller des Blanketts kann als Trassant unterzeichnen — dann liegt ein Wechselblankett im engeren Sinne —, oder auch als Acceptant, dann liegt ein Blankoaccept vor. Ein Blankett das mit beiden Signaturen versehen ist, gilt als Blankoaccept.[4])

In kaufmännischen Kreisen ist der Ausdruck »Wechselblankett« fast ganz unbekannt. Blankette im engeren Sinne sind ausserordentlich selten,[5]) Blancoaccepte allerdings ziemlich häufig, ihr Begriff wird aber enger gefasst als in der Wissenschaft. Die Geschäftswelt ver-

---

[1]) Es wurde behauptet, die Wechselobligation sei mutuum, permutatio pecuniae praesentis pro pecunia absente, permutatio gemischt mit locatio operarum, emptio venditio, locatio conductio, ein Innominalkontrakt do ut des, Mandat, Depositum, abwechselnd Kauf, Tausch od. Darlehn. (Lehmann S. 146 u. 147).

[2]) Bianco-blanco (weiss) bedeutet eine leere „weisse" Stelle, die in der Absicht offen gelassen ist, später ausgefüllt zu werden.

[3]) Vgl. Definitionen von Staub & Merfeld § 4.

[4]) Wächter S. 134.

[5]) Unter 132 Wechselblanketten, die vom 1. Jan. 1879 bis 1. März 1887 im Reichsanzeiger aufgeboten wurden, befanden sich nach Merfeld S. 295 nur 10 im engeren Sinn.

steht darunter lediglich solche Papiere, bei denen die Summenangabe weggelassen ist. [6])

Das Wort »Blankoaccept« wird auch manchmal mit einer ganz anderen Bedeutung gebraucht, nämlich für vollständige Wechsel, die der Trassat acceptirte, ohne vorher genügende Deckung erhalten zu haben. [7])

Dass solche Blancoaccepte mit den von uns hier zu behandelnden weiter nichts als den Namen gemein haben, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung. Zur Vermeidung von Missverständnissen wäre es empfehlenswert, Blankettaccept statt Blankoaccept zu sagen; da sich aber einmal Rechtssprechung und Wissenschaft für letzteren Ausdruck entschieden haben, so wollen wir uns dem allgemeinen Sprachgebrauch fügen.

Ueber den Wert und die Bedeutung des Wechselblanketts für das praktische Leben gehen die Ansichten weit auseinander. Während einerseits behauptet wird, dass es sehr viel Verwendung fände [8]) und als ein Produkt des Handelsgebrauchs diesem unentbehrlich wäre, [9]) wird von anderer Seite erklärt, es sei nicht häufig und für den ordentlichen und achtbaren Handelsverkehr geradezu ungeeignet. [10])

Die Divergenz dieser Ansichten beruht auf zwei Ursachen: in der ungleichen Auffassung des Begriffs »Blancoaccept« und in den verschiedenen Bedürfnissen und Gepflogenheiten des Gross- und Kleinhandels.

Gegen das Summenblankett, das wie bereits erwähnt, das Blankett in speziell kommerziellem Sinne ist, herrscht in der Geschäftswelt im allgemeinen eine feindliche Stimmung.

Wenn aber die Summe ausgefüllt ist, und ein anderer Bestandteil, etwa der Trassant oder Remittent fehlt, so fasst der Kaufmann das Papier gar nicht als Blankett auf. Wiederholt haben uns Kaufleute auf Befragen erklärt, mit Blankoaccepten gäben sie sich grundsätzlich nicht ab, dagegen würden sie vielfach Accepte auf noch nicht unterschriebenen Wechseln einholen und erst bei in Kurs-Setzung der Urkunden die fehlende Signatur beifügen. Besonders häufig ist dies Verfahren bei Wechseln an eigne Order.

Was nun das Vorkommen des Blanketts im Handelsverkehr betrifft, so ist es vom regelmässigen Bankverkehr ausgeschlossen. [11])

---

[6]) Vgl. Loebner „Lexikon des Handels- und Gewerberechts“ und Rothschild „Handbuch für Kaufleute 1894“ unter Blancoaccept. Im Gegensatz hierzu lehrt Canstein S. 55: „Unter Blankoaccept versteht man das Accept auf einem Wechsel, auf dem noch die Unterschrift des Trassanten fehlt.“

[7]) Koch S. 394, Wächter S. 303 Anm. 17. Der Ausdruck „Blankoaccept“ rührt von der Buchhaltung her. Beim Kreditieren ohne Deckung ist die Habenseite des Contos ohne Gegenposten; sie ist „weiss“ gelassen. Von „Blankokreditgeben oder eröffnen“ ist die Rede, wenn der Trassant die auf ihn gezogenen Wechsel ohne Deckung anzunehmen verspricht.

[8]) Cosack S. 310.

[9]) R. O. H. G. Bd. 6 S. 48.

[10]) Voigt S. 79.

[11]) Wir stützen uns hierbei auf Mitteilungen, die uns im Auftrag des Herrn Parkus, Direktors der Bank für Handel und Industrie in Darmstadt, gemacht wurden.

Zumal die grossen Banken würden alle derartigen Papiere sofort zurückweisen. Dass ein Wechsel ohne Angabe der Summe und Zahlungszeit nicht diskontirt werden kann, liegt auf der Hand. Aber auch, wo diese Teile vorhanden sind, hält sich der Bankier vom Ankauf zurück. Ein Wechsel ist desto sicherer und deshalb wertvoller, je mehr Unterschriften er trägt; es ist nicht vertrauenerweckend, wenn die zunächst Beteiligten, der Trassant und Remittent, nicht genannt sind.

An grossen Plätzen sind Ausstellung und Hingabe von Wechselblanketten, besonders von solchen ohne Summenangabe, nicht allzuhäufig.[12]) Dass sie jedoch fast unbekannt sind, wie Voigt[13]) behauptet, möchten wir sehr in Zweifel ziehen. Denn wenn im Laufe von $7^1/_2$ Jahren in Berlin 19, in Frankfurt 10, in Leipzig 8 und in Breslau 7 Blankette als verloren aufgeboten wurden,[14]) so sprechen diese Zahlen doch nicht für absolute Seltenheit des Papiers an den Handelszentren.

Häufiger allerdings sind Blankette in kleineren Orten und solchen Gegenden, wo Geldnot herrscht und das Geldbedürfnis die Einwohnerschaft zwingt, auf drückendere Bedingungen einzugehen, die der Gläubiger wegen der grösseren Gefahr, der er sich unterzieht, mit Recht auferlegt.[15]) Auch eine gewisse Bequemlichkeit und Nachlässigkeit in Geldgeschäften, wie sie den kleinen Gewerbetreibenden und zumal den Handwerkern eigentümlich ist, mag die Verbreitung des Blanketts fördern. So bezeichnet es das Oberhandelsgericht[16]) als ganz gebräuchlich, dass Blancoaccepte von Hand zu Hand gehen und erst von einem späteren Nehmer als Trassanten unterzeichnet werden. Für eine gar nicht unbedeutende Verwendung des Blanketts spricht auch der Umstand, dass sich die obersten Gerichte wiederholt mit ihm zu befassen hatten, und dass etwa ein Zehntel der zur Amortisation aufgebotenen Wechsel Blankette sind.[17])

§ 2.

Dunkel, wie die Entwicklungsgeschichte des Wechselrechts überhaupt, ist auch die des Wechselblanketts. Es lassen sich wohl Institutionen finden, die eine gewisse Aehnlichkeit mit ihm aufweisen, es gibt einige Rechtssätze, auf denen sich die Lehre vom Blankett aufbauen konnte, aber wir gestehen offen, dass wir aus früheren Jahrhunderten keinen absoluten Beweis für seine Geltung herbeizuschaffen vermögen. Damit soll durchaus nicht geleugnet werden, dass es sich im Gebrauch befand. Sobald einmal das Accept[1]) erfun-

---

[12]) R. G. Bd. 8 S. 60.
[13]) Voigt S. 79.
[14]) Merfeld S. 295.
[15]) Voigt S. 79.
[16]) R. G. Bd. 8 S. 60.
[17]) Merfeld S. 290 A. 19.

[1]) Das Accept bildete sich im 15. und 16. Jahrhundert auf den Messen zu Lyon aus. Aus praktischen Gründen trennte man die Annahme, d. h. die Erklärung zahlen zu wollen, von der Zahlung selbst. Die ersten 6 Tage der

den war, und der Wechsel durch zahlreiche Indossierungen [2]) sich immermehr zum Zirkulationspapier ausbildete, mögen die gleichen Erscheinungen wie heute zu Tage getreten sein, und dieselben Gründe zur Anerkennung des Blanketts genötigt haben.

Entbehrt das Blankett doch auch noch heute im deutschen wie französischen Recht der gesetzlichen Regelung. [3]) Sein Verkehr vollzieht sich auf Grund von Gewohnheitsrecht und Gerichtsgebrauch.

Die ältesten Spuren von Papieren, die unseren Wechselblanketten ähnlich sind, treffen wir in Frankreich. Dort, wo sich im Laufe des 17. Jahrhunderts ein äusserst lebhafter Geldverkehr entwickelte, machte sich das Bedürfnis des Handelsstandes nach einem leicht circulationsfähigen Papier geltend, bei dem man schriftliche Uebertragung und Legitimationsnachweis entbehren konnte. [4]) Ausserdem trat die Neigung hervor, den Namen des ursprünglichen Gläubigers bei den Schuldscheinen zu verschweigen, wozu das bestehende Zinsverbot Anlass gab.

Nach Savary [5]) gab es verschiedene Arten solcher Papiere. Da waren zuerst die billets (lettres, promis) en blanc, auf denen der Name des Wechselgläubigers nicht ausgefüllt wurde, damit sich jeder Inhaber als Gläubiger legitimieren konnte. [6]) Sie wurden auf Antrag der Kaufmannschaft 1604 verboten. Dass sie einem wirklichen Bedürfnis entsprachen, dafür bürgt der Umstand, dass eine Wiederholung des Verbots in kurzen Fristen, 1611 und 1624, nötig war. [7])

An die billets en blanc schlossen sich die billets au porteur an [8]), Briefe auf Inhaber. Obwohl keine Blankette, verdienen sie doch der Erwähnung, weil sie mit diesen in innerem Zusammenhange standen und dem gleichen Zwecke dienten. 1650 verboten, tauchten sie 1673 wieder auf und hielten sich, bis sie 1716 durch königliches Edikt für ungültig erklärt wurden, wohl deshalb, weil sie den Lawschen Banknoten, die damals eingeführt wurden, Konkurrenz machten.

Die Lücke, die durch das Verbot der billets au porteur entstand, wurde schnell durch Wechselbriefe mit Blankosignatur ausgefüllt. Der in dem Schein benannte Gläubiger setzte seine Namensunterschrift auf den Rücken des Dokuments, damit sie als Blankettsignatur für eine künftige Quittung dienen könnte. Die Ausfüllung der

---

Lyoner Messe, die einen Monat dauerte, wurden zur Acceptation bestimmt (Biener S. 109). Ursprünglich war mündliche Annahme gebräuchlich, später wurden Schriftzeichen und schliesslich Namensunterzeichnung erforderlich (Martens § 18). Gesetzlich eingeführt wurde das schriftliche Accept in Frankreich 1667 durch Reglement der Wechselbörse, in England 1704 durch Parlamentsakt.

[2]) Das Indossament entstand auf den südfranzösischen Messen im Beginn des 17. Jahrhunderts. Anfangs vergeblich bekämpft, wurde es in Frankreich 1654 und in Deutschland seit 1670 mit wenigen Ausnahmen zugelassen (Lehmann S. 65 und 66).

[3]) Anders ist es im englischen Recht.

[4]) Hartmann S. 104.

[5]) Savary, Parfait Négociant, livre 3 chap 5 und 7. (Biener S. 125).

[6]) Merlin, Tome I. S. 721.
Canstein S. 32. Chitty S. 178.

[7]) Nouguier No. 1564.

[8]) Merlin Tome 1 S. 721.

Quittung verlieh dem Inhaber nur die Qualität eines Prokuristen für den ersten Gläubiger; als solcher war er zur Einkassierung und Ueberlieferung des Papiers ermächtigt. Weil die Signatur sich auf dem Rücken der Urkunde befand, nannte man sie auch endossement[9]); sie hat jedoch mit dem Giro ursprünglich nichts zu thun, sondern wurde erst später hierzu verwendet.

Auch sie konnten nur mit Mühe durch wiederholte Verbote von 1660, 1664 und 1673 beseitigt werden.

Savary bezeichnet alle diese Papiere als verwerflich, weil sie geeignet wären, Wucher zu verdecken und Betrug im Konkurs zu erleichtern. Wie weit diese Klagen berechtigt waren, lässt sich nicht ermessen. Misbräuche sind stets vorgekommen; durch eine vorsichtige Gesetzgebung hätte man ihnen wohl die Spitze bieten können. Jedenfalls zeigte sich eine entschiedene Neigung nach Papieren mit freier Negociabilität, und dieses Bedürfnis wurde in der Folge durch Einführung des Giros und der Banknoten befriedigt. Wieweit daneben noch Blankettarten Verwendung fanden, entzieht sich unserer Beurteilung. Im Code de commerce werden sie nicht erwähnt.[10])

Sie gelten jedoch nach allgemeinem Handelsgebrauch und ihre Existenz wird als berechtigt anerkannt.

In den Ländern des englischen Rechts standen verschiedene Blankettformen im Gebrauch.[11]) So war es gestattet, den Namen der Berechtigten zur späteren Ausfüllung frei zu lassen. Wenn jemand seinen Namen auf Stempelpapier geschrieben hatte und es einem Dritten übergab, so durfte es dieser als Accept gebrauchen und eine Summe bis zur Höhe des Stempels einsetzen.[12])

Die verschiedenen Arten der im Ausland geltenden Wechselblankette scheinen in Deutschland keinen Eingang gefunden zu haben. Blankette als solche waren wohl bekannt[13]) und vielfach im Gebrauch, besonders für Vollmachten. Sie wurden mit blancetum, charta bianca, blanca auch bilanca[14]) bezeichnet. Doch verlautet nichts von ihrer Verwendung für den Wechsel.[15]) Ebensowenig werden sie in einer der überaus zahlreichen, oft in die detailliertesten Bestimmungen auslaufenden, partikularen Wechselordnungen erwähnt. Auch die Reichsgesetzgebung spricht sich nicht darüber aus.

Neben Wissenschaft und Gesetzgebung herrschte jedoch der

---

[9]) Biener S. 226. Die Ordonnance von 1673 sagt: les signatures en blanc au dos des lettres de change ne servent que d'en-dossement et non d'ordre.

[10]) Späing S. 234.

[11]) Biener S. 183 und 227.

[12]) Chitty S. 286: „ . . but if the intended drawer merely writes his name upon the bottom of a blanc piece of paper duly stamped, this will have the operation of an acceptance."

[13]) Vgl. Arch. f. W. R. Bd. 12 S. 379.

[14]) Berlich Conclusiones. Concl. XIV.

[15]) Selbst in der Monographie „De charta blanca" von Fr. Schröter, Wittenberg 1737 wird das Wechselblankett nicht erwähnt, obwohl der Verfasser die verschiedenen Verwendungsarten des Blanketts in einem besonderen Kapitel — cap. IV. de negotiis, in quibus chartae blancae usus esse possit — ausführlich bespricht.

Kaufmannsgebrauch,[16]) und wir dürfen wohl annehmen, dass dieser Träger und Fortbilder des Wechselblanketts war. Eine Bestätigung für unsere Vermutung finden wir bei Treitschke,[17]) nebenbei bemerkt dem einzigen Schriftsteller, bei dem wir Angaben über das Vorkommen des Papieres vor Einführung der Allgemeinen Wechselordnung finden konnten. Während er nämlich seine Mitteilungen mit einer Fülle von Citaten aus Wechselgesetzen zu belegen pflegt, fehlt es an solchen bei dem Artikel über die »offenen Wechsel« vollständig. Immerhin beweist die Notiz die Verwendung des Blanketts. Treitschke erwähnt solche, bei denen die Summe fehlt, und die den Empfänger berechtigen, »soviel, als er will, sich zahlen zu lassen«[18]) und andere, bei denen der Name des Wechselnehmers frei gelassen ist, »um den Wechsel ohne Giro an jeden stellen zu können.«[19])

Die erste Art sei ziemlich selten und würde besonders von Handelsgesellschaftern benutzt, die sich auf der Reise befänden und sich schnell Geld verschaffen müssten. Die andere Art gelange dann zur Anwendung, wenn jemand einen Wechsel verkaufen wolle und noch nicht wisse, an wen.

Aus dem Umstand, dass weitere Zeugnisse über das Vorkommen des Wechselblanketts fehlen und Treitschkes Mitteilungen immerhin recht dürftig sind, will Voigt[20]) folgern, dass dies Papier nicht durch Handelsgebrauch bestätigt war. Darin geht er entschieden zu weit. Mag das Blankett auch nur wenig angewandt und von vorsichtigen Kaufleuten vermieden worden sein, so lässt sich seine Existenz doch nicht schlankweg leugnen und seine Stellung als Institution des gemeinen Wechselrechts[21]) nicht bestreiten.

Immerhin fehlte es nicht an Anhaltspunkten, an die sich das Wechselblankett lehnen konnte. Gerade so wie heute, wo es ja auch mangels einer gesetzlichen Regelung in Anknüpfung an einzelne Artikel der Wechselordnung behandelt wird.

So konnte sich z. B. auf dem § 783 des Allgem. Preussischen Landrechts: »Bei anerkannter Unterschrift kann sich der Aussteller

---

[16]) Die Reichsgesetzgebung beschäftigte sich mit dem Wechsel, nachdem er bereits vielfach partikularrechtlich geregelt war (Dedekind § 172). Einzelne Bestimmungen treffen der jüngste Reichsabschied von 1654, die Kaiserlichen Kommissionsdekrete von 1668 und 1669 und der Reichsschluss von 1671 (Dedekind § 173).

[17]) Treitschke, Encyclopädie Bd. 2 S. 50 und Handbuch des Wechselrechts § 117. Vgl. Voigt S. 80.

[18]) Treitschke, Handbuch des Wechselrechts § 117.

[19]) Treitschke, Encyclopädie Bd. II, S. 50.

[20]) Voigt S. 80 im Gegensatz zu Entsch. d. R. G. 6, S. 48 die besagt: „Die Gültigkeit des Blanketts . . . gründet sich auf alten Handelsgebrauch, welchem die Benutzung blosser Blankette, namentlich von Blankoaccepten unentbehrlich ist.“ Ebenso Seuf. Bd. 27 S. 94.

[21]) Dedekind § 173: „Eine gemeinrechtliche Theorie des Wechselrechts ist nicht zu leugnen, insofern sich aus der Natur und der allmählichen Ausbildung des Wechselrechts, aus der ratio desselben und durch Handelsgebrauch ein gewisser Begriff von Regeln gebildet hat, welche zur Ergänzung der partikularen Rechte gebraucht werden dürfen und so lange anzuwenden sind, als nicht die landesgesetzliche oder lokale Landesgewohnheit Abweichungen aufstellt.“

mit dem Einwand, dass der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben worden sei, im Wechselprozess nicht schützen« — die Lehre vom Wechselblankett wohl aufbauen.

Der preussische Entwurf der Allgem. deutschen Wechselordnung sah denn auch einen diesem § entsprechenden Art. 95 vor: Ein Verklagter, gegen welchen die Richtigkeit seiner Unterschrift unter der Wechselerklärung feststeht, wird im Wechselprozess mit dem Einwand nicht gehört, dass die über der Unterschrift befindliche Erklärung ohne seine Genehmigung geschrieben worden sei.«

Dieser § wurde ursprünglich von der Wechselkonferenz mit 17 gegen 1 Stimme[22]) angenommen. Späterhin aber wieder ausgeschieden, weil die Konferenz nicht über den Wechselprozess Vorschriften geben wollte und den Artikel als rein prozessualen betrachtete,[23]) ging er in einzelne Einführungsgesetze und Wechselprozessordnungen über.[24])

So bestimmt das hessische Gesetz über Wechselverfahren vom 4. Juni 1849 in § 13: »Die Ableugnung des Inhalts einer Urkunde bei anerkannter Unterschrift ist unzulässig. Jedoch kann die Behauptung, dass ein nicht zum Behufe einer wechselmässigen Verpflichtung ausgestelltes Blankett missbraucht worden sei, als Einrede geltend gemacht werden.[25])

Fast wörtlich stimmt hiermit die Wechselprozessordnung von Mecklenburg-Schwerin vom 14. Juni 1849 § 4 N. 3 überein. Aehnliche Vorschriften treffen § 115 der oldenburger Wechselprozess-Ordnung vom 31. März 1849 und § 10 N. 3 des Lübecker Einführungsgesetzes vom 28. April 1849.

Bei der Beratung der Wechselordnung warf sich die Frage auf, ob nicht auch eine gesetzliche Regelung des Blanketts am Platze wäre. Man zog jedoch vor, diese Materie einstweilen unberücksichtigt zu lassen, weil man sie noch nicht für genügend geklärt hielt, und mit Recht erwarten durfte, dass es der Jurisdiktion gelingen würde,

---

[22]) Prot. S. 181.

[23]) Prot. S. 173.

[24]) Archiv Bd. I S. 99, 100.

[25]) In Hessen herrschten vor Einführung der Allgem. D. W. O. verschiedene Rechte. In Rheinhessen galt seit 1. 1. 1808 der Code de commerce; in den rechtsrheinischen Gebieten das gemeine deutsche Wechselrecht auf Grund der Reichsgesetzgebung und einzelner Sätze des Frankfurter Wechselrechts, die stillschweigend rezipiert worden waren (Bender § 240). In den ehemals kurpfälzischen Landesteilen bestand noch die kurpfälzische Wechselordnung von 14. 2. 1726. In Offenbach galt die isenburgisch-birsteinische Verordnung vom 4. 3. 1829, welche die Frankfurter Ordnung für Wechsel- und Kaufmannsgeschäfte vom 18. 6. 1739 mit verschiedenen Aenderungen eingeführt hatte (Dedekind § 124.)

Vergeblich bestrebte man sich, ein einheitliches Wechselrecht herzustellen (Dedekind § 170). Einen dahin lautenden Antrag wusste der Präsident des Geheimen Staatsrats, Eigenbrodt, nicht anders als mit der für ihn und die hessische Regierung beschämenden Erklärung zu beantworten: „Die Aussichten, durch allgemeine Gesetzgebung ein Wechselrecht für das ganze Grossherzogtum zu erhalten, liegen noch in weiter Ferne.“ (Verhandl. der Hess. Stände 1820 S. 95).

an Hand der vielen Streitfälle die Normen für die gekennzeichneten Verhältnisse zu entwicken.[26])

Diese Selbsbeschränkung bildet einen Beweis für die grosse Klugheit der Redaktion. Sie wollte nur das vorhandene Recht einheitlich gestalten aber nicht noch ungereiftes durch die Fessel starrer Paragraphen in der freien Entwicklung hemmen.

§ 3.

Kaum war die Wechselordnung ins Leben getreten, so erhob sich ein heftiger Streit über die Gültigkeit des Wechselblanketts nach neuem Recht. Während sich in den ersten Jahren die Gerichte zu seinen Ungunsten aussprachen,[1]) trat bald, nicht zum wenigsten veranlasst durch das energische Eingreifen Borchardts,[2]) ein völliger Umschwung ein; Wissenschaft und Jurisdiktion erklärten das Blankett für zulässig[3].)

In Oesterreich wurde der Streit durch Ministerialverfügung vom 6. Oktober 1853 entschieden.[4]) Die Anerkennung in Oesterreich hatte zwar für die übrigen deutschen Staaten keine bindende Kraft, wirkte aber der Einheitlichkeit halber als Beispiel. Die Nürnberger Kommission war gleicher Ansicht. Sie erklärte im Kommissionsbericht, den Standpunkt des österreichischen Justizministeriums zu teilen, lehnte aber einen dahin gehenden Zusatz zur Wechselordnung als überflüssig ab. Obwohl nun die Kontroverse als geschlossen angesehen werden darf, wollen wir doch die Gründe Für und Wider einer eingehenden Betrachtung unterziehen.

Die Gegner des Wechselblanketts stützen sich nun zunächst auf Art. 7 W. O., aus dessen Wortlaut sich in Verbindung mit Art. 4 W. O. ergibt, dass die, auf einem noch nicht mit der Unterschrift des Ausstellers versehenen Wechsel, gesetzte Erklärung keine Wechselkraft besitzt, folglich den Erklärenden auch nicht wechselmässig verbindet.[5])

---

[26]) R. G. Bd. 2 S. 98.

[1]) Seuf Bd. 3 S. 220 Bd. 7 S. 430 ff. u. Arch. Bd. 2 S. 417—424.

[2]) Archiv Bd. I S. 194—203. „Die Einrede im Wechselprozess" und Bd. III S. 383—90 „Die wechselmässige Verbindlichkeit des Acceptanten wird dadurch, dass das Accept früher auf den Wechsel gesetzt worden ist als die Unterschrift des Wechselbestellers erfolgt ist, nicht aufgehoben."

[3]) Vgl. zahlreiche Citate in R. O. H. G. 6 S. 47 ff.

[4]) „Die Einwendung, dass zur Zeit, als die Acceptation oder eine andere verbindliche Erklärung (Indossament, Aval) auf den Wechsel gesetzt wurde, die Unterschrift des Ausstellers oder eines der übrigen in W. O. Art. 4 aufgezählten wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels noch gemangelt habe und erst später ausgefüllt worden sei, findet gegen den dritten redlichen Nehmer des Wechsels in keinem Falle, gegen diejenigen aber, welche an der nachträglichen Ausfüllung selbst teilgenommen haben, nur dann statt, wenn erwiesen wird, dass mit der noch unausgefüllten Urkunde durch eine unbefugte oder der getroffenen Abrede zuwiderlaufende Ausfüllung ein rechtswidriger Gebrauch gemacht worden ist." Arch. Bd. 4 S. 113.

[5]) Art. 7 W. O. lautet: „Aus einer Schrift, welcher eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels (Art. 4) fehlt, entsteht keine wechselmässige Verbindlichkeit. Auch haben die auf eine solche Schrift gesetzten Erklärungen, Indossament, Accept, Aval, keine Wechselkraft." Arch. Bd. 2 S. 417, Bd. 4 S. 308. Hoffmann W. O. S. 221.

Die Richtigkeit dieses Satzes kann nicht bezweifelt werden. Nur ist es falsch, ihn auf das Blankett beziehen zu wollen, denn Art. 7 spricht nicht von einem absichtlich, sondern von einem irrtümlich offen gelassenen Papier.[6])

Dass dem so ist, ergiebt sich aus den Protokollen. Es wurde nämlich die Frage aufgeworfen, ob eine Wechselerklärung — Accept, Indossament — oder ein Bestandteil, — Summe, Zeitangabe — einer unvollständig gebliebenen Wechselurkunde beigefügt werden dürfte, und ob ein solcher Bestandteil wegen der Selbstständigkeit der einzelnen Wechselakte nicht wirksam sein sollte. Diese Frage wurde jedoch verneint,[7]) und zwar berief man sich hierbei auf den alten Grundsatz: quod ab initio vitiosum est, non potest tractu temporis convalescere.[8])

Damit wollte man aber durchaus nicht das vertagsmässig auszufüllende Wechselblankett treffen. Gerade dass die Mangelhaftigkeit eine vereinbarte ist, muss man beachten. Es wäre doch eine dolose Handlung, wenn der beklagte Acceptant dem Kläger die Zahlung deshalb verweigern wollte, weil der Wechsel in der verabredeten Form ausgestellt wurde. Im Gegensatz zur Voraussetzung des Art. 7, wonach der Wechsel von den Parteien für vollständig und gültig gehalten wird, weiss ja der Signierende bei Bestellung des Blanketts, dass das leere oder nur teilweise ausgefüllte Formular als solches gar keinen Wert für den Empfänger hat.[9])

Weiterhin soll, wie die Gegner des Blanketts behaupten, sich aus dem Zusammenhange der Art. 4 und 7 W. O. die Notwendigkeit einer bestimmten Reihenfolge bei Niedersetzung der Wechselbestandteile ergeben. Wenn nun diese Ordnung nicht eingehalten würde, so folgte mit Notwendigkeit, dass die auf die Urkunde gesetzten Erklärungen überhaupt nicht im Stande sind, einen Wechsel zu erzeugen.[10])

Diese Konsequenz müsste man unbedingt ziehen, wenn die Voraussetzung richtig wäre. Aber gerade an dieser fehlt es. Von einer bestimmten Reihenfolge spricht das Gesetz mit keinem Worte. Freilich dürfen nicht die Bestandteile sinnlos durcheinander geworfen sein, aber sobald die Bedeutung offenbar ist, ist es gleichgültig, in welcher Reihenfolge die Urkunde zu Stande kam.[11])

---

[6]) Lehmann S. 411. R. O. H. G. Bd. 6 S. 49. Seuf. Bd. 19 S. 286, Bd. 20 S. 108.
[7]) Prot. S. 245 und 246.
[8]) L. 29 D de R J 50, 17.
[9]) Seuf. Bd. 16 S. 387.
[10]) Arch. Bd. 2 S. 422.
[11]) Grünhut Bd. I S. 443. Borchardt, Zus. 786 b N 1.

Hartmann S. 105 Anm.: Die nürnberger Kommission ist dieser Ansicht beigetreten, dass der Art. 7 nicht darauf hindeute, dass die Zeitfolge geprüft werden solle, in welcher die einzelnen Requisiten des Wechsels entstanden seien, sondern nur von Requisisen zur Zeit der Vorlegung spreche.

Die Reihenfolge der Bestandteile entspricht bei den gebräuchlichen Formularen durchaus nicht der Aufzähluug in Art. 4 W. O. Während dort die Reihe lautet 1) Wechselbezeichnung, 2) Summa, 3) Remittent, 4) Zahlungszeit, 5) Trassant, 6) Ausstellungsdatum, 7) Trassat, 8) Zahlungsort ist die Ordnung bei den Formularen folgendermassen: 1) Ausstellungsdatum, 2) Zahlungszeit, 3) Wechsel-

Die Ausdrucksweise des Art. 7 deutet nicht auf die Notwendigkeit einer Prüfung der Zeitfolge hin. Der österreichische oberste Gerichts- und Kassationshof [12]) gelangte nur zu diesem Postulat, indem er seiner Interpretation einen etwas veränderten Text zu Grunde legte Er liest nämlich im ersten Absatz des Art. 7: »Aus einer Schrift, der eines der wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels fehlte,« statt »fehlt.« Nach dieser Auffassung hätte allerdings das Accept auf einem Blankette keine Wirkung, da zur Zeit der Annahme ein Erfordernis des Art. 4 noch nicht vorhanden war. Diese Argumentation lässt sich aber schon deshalb nicht halten, weil auch in dem in Oesterreich publizierten Text »fehlt« steht.

Uebrigens behaupten die Gegner nicht einmal selbst, dass der von ihnen verfochtene Grundsatz in terminis ausdrücklich ausgegesprochen sei. Um so bedenklicher ist es, mit einem Umstande, der nicht positiv im Gesetz enthalten ist, sondern nur von Ansichten abhängt, eine Wirkung zu verbinden, die geeignet ist, einem richtigen Wechsel die Wechselkraft und somit seine eigentliche Natur zu benehmen.

Beseler, der sonst das Blankett energisch bekämpft, gesteht denn auch die Unhaltbarkeit der angeführten Argumente zu. Er wendet ferner nichts gegen die Unterschrift des Ausstellers unter einem unvollständigen Wechsel ein und gestattet somit das Wechselblankett im engeren Sinne. Das Blankoaccept jedoch erklärt er für unzulässig, denn »ein Accept, das auf einen noch nicht unterschriebenen Wechsel gesetzt wird, hat keine Wechselkraft, weil es nicht ein Bestandteil des Wechsels, sondern ein selbstständiges Rechtsgeschäft ist, welches eben einen gültigen, d. i. vollständig ausgefertigten Wechsel voraussetzt.« [13])

Von einer solchen Voraussetzung erwähnt aber die Wechselordnung nichts. Auch bei anderen Rechtsakten, wie Indossament und Aval findet sich keine derartige Bestimmung, sodass selbst eine Berufung auf die Analogie unmöglich ist. Weder W. O. Art. 4 noch Art. 21 bieten den geringsten Anhalt für den Rechtssatz, dass das Accept bei Vermeidung der Ungültigkeit nicht vorangehen dürfte. Im Gegenteil erklärt Art. 21: »Jede auf einen Wechsel geschriebene und von dem Bezogenen unterschriebene Erklärung gilt für eine unbeschränkte Annahme.«

Dieser scharf formulierte Satz, dessen Wirkung nur durch ausdrückliche Zusätze zum Accept beschränkt werden kann, schliesst gerade die Aufstellung von dem Wechselverkehr fremden und ihn verwirrenden Unterscheidungen aus. [14]) Das alte Prinzip: chi accetta, paghi ist der Grundstein der Lehre vom Accept. Rüttelt man daran, so schwankt das ganze Lehrgebäude.

Schliesslich bekämpft man das Wechselblankett noch mit dem Argument, dass es bei Fehlen des Trassanten oder Remittenden den

---

bezeichnung, 4) Summa, 5) Remittent, 6) Zahlungsort, 7) Trassant, 8) Trassat.

[12]) Arch. Bd. 2 S. 422.

[13]) Beseler § 236.

[14]) Thöl § 33, 5. Voigt S. 77 und 78.

Charakter eines Inhaberpapiers erhielte. Inhaberwechsel gestattet aber die W. O. nicht.[15][16] Es würde somit die gesetzliche Bestimmung umgangen.

Aber auch dieser Einwurf erweist sich nicht als stichhaltig. — Es lässt sich ja nicht leugnen, dass ein Blankett dieser Art bis zur Ausfüllung in gewissem Sinne die Wirkung eines Inhaberpapiers ausübt,[17] allein diese Folge ist als vom Signierenden gewollt zu betrachten, und widerstrebt, wie ja schon die Erlaubnis des Blanko-Indossaments[18] zeigt, keineswegs dem Geiste des Wechselrechts.[19] Massgebend sind die Unterschiede, dass der Aussteller nicht jedem beliebigen, sondern nur demjenigen zu zahlen verspricht, der nach Ausfüllung des Blanketts laut der Urkunde als Gläubiger erscheint, und dass ferner im entscheidenden Moment, bei der Präsentation zur Zahlung, dort der Gläubiger unbenannt, hier benannt, also das Papier seiner Inhaberqualität beraubt sein muss.[20]

Es kommen weiterhin die thatsächlichen, wenn auch nicht rechtlichen Unterschiede in Betracht, dass 1. Inhaberpapiere meist in grösserer Menge und auf runde Summe ausgestellt werden, Wechsel dagegen als einzelne Papiere auf beliebige Summen;

2) diese von Personen des öffentlichen Rechts und Aktiengesellschaften, jene fast ausschliesslich von privatrechtlichen Personen;

3) diese vollständig auf mechanischem Wege hergestellt werden, jene wenigstens zum Teil geschrieben sein müssen. — Eine Verwechslung ist für den Fachmann nicht möglich.

Da das Blankett kein Inhaberpapier ist, so wird auch die auf diese bezüglichen Bestimmung des B. G. B. § 795 für es ohne Wirkung bleiben.

Suchten wir seither die gegen das Blankett gerichteten Einwürfe zu entkräften, so haben wir jetzt noch einige positive Gründe für die Gültigkeit des aus einem Blankett entstandenen Wechsels und somit für die Zulässigkeit des Blanketts selbst aufzuführen.

Dafür spricht vor allem die formale Natur des Wechsels.[21]

---

[15]) Canstein S. 135. Staub Art. 4 §. 10.

[16]) Wechsel auf Inhaber waren nach Preuss. Landrecht II Tit. 8 § 762 gültig, auch die Bremer Wechselordnung und die Einert'schen Entwürfe von 1842 liessen sie zu. Ueberhaupt war Einert in seinem Bestreben, den Wechsel als Repräsentanten des Geldes einzuführen, dem Inhaberwechsel geneigt, der aller Erschwerungen ledig, die Funktionen des Geldes am leichtesten erfüllen kann.

Die A. W. O. verwarf den Wechsel au porteur, weil ihrer Ansicht nach das Blanko-Indossament einem etwaigen Bedürfniss völlig genüge (Prot. S. 12). Art. 4 Nr. 3 schliesst ihn durch das Erfordernis des Remittenten aus. Einem häufigen Gebrauche steht seine Ungeeignetheit zum Diskontieren entgegen. Die Gefahren des Verlierens und der Schädigung des Konkursgläubigers durch Hinterziehung (Biener S. 184) halten wir nicht für ausschlaggebend, denn sie sind bei jedem anderen Inhaberpapier in gleichem Maasse vorhanden.

[17]) R. O. H. G. Bd. 14 S. 55.

[18]) A. W. O. Art. 12 und 13.

[19]) Lehmann S. 20: Gleich allen Namenspapieren kann auch der Wechsel zeitweilig . . . Blankopapier sein. Canstein S. 213.

[20]) R. G. Bd. 8 S. 59.

[21]) Arch. Bd. 1 S. 202 (Borchardt: Die Einrede im Wechselprozess).

Die Form allein ist massgebend. Wie sie zu stande kam, dem hat der Richter nicht nachzuforschen. Die Schicksale des Papiers, die nicht aus dem Skriptum selbst hervorgehen, sind für ihn nicht vorhanden. Die Form jedoch muss dann als gewahrt gelten, wenn die vorgelegte Urkunde alle wesentlichen Erfordernisse enthält und an keinem sichtbaren Mangel leidet. Ist dem so, so muss das Papier auch als Wechsel anerkannt werden.[22])

Auch dem Zweck des Wechsels widerspricht die Beanstandung des Blanketts. Er soll kursieren, frei zirkulieren und überall vertrauensvoll aufgenommen werden. Dem Empfänger ist es thatsächlich unmöglich, der Entstehung des einzelnen Papiers nachzuforschen: würden ihm Einwürfe, die sich darauf beziehen, entgegengehalten, so hätte das eine Erschütterung des Vertrauens, Unsicherheit im Wechselverkehr und empfindlichste Schädigung des Handels zur Folge.

Endlich widerspräche die Ausschliessung des Blanketts dem Handelsgebrauch und dem ihm zu Grunde liegenden praktischen Bedürfnis. Kämen selbst alle anderen Argumente in Wegfall, dies Argument erschiene uns stark genug, die Geltung des Blanketts durchzusetzen.

Das Gesetz soll sich den Bedürfnissen des Verkehrs anpassen, nicht umgekehrt. Die Theorie soll die Praxis erleuchten, sie vergeistigen, aber man darf nicht ihr zu Liebe eine Institution des praktischen Lebens fallen lassen. Am allerwenigsten im Wechselrecht, das als Produkt des jeweiligen Bedürfnisses stets mit grösster Energie allen theoretischen Einschnürungsversuchen trotzte und die Theorie zwang, sich ihm anzuschmiegen.[23])

Dass das Blankett thatsächlich den Erfordernissen des Handels entspricht, dafür bürgt seine mannigfache Verwendung als Mittel zur Zahlung, Sicherstellung, Kreditgewährung. Eine andere Frage ist es aber, ob der Gebrauch des Papiers gutzuheissen ist, oder ob man nicht suchen sollte ihn möglichst einzuschränken und durch andere Operationen zu ersetzen.

Soll das Blankett zur Zahlung verwendet werden, so holt der Gläubiger auf der noch unvollendeten Urkunde das Accept des Schuldners ein, oder dieser überreicht es aus freien Stücken dem Gläubiger,[24]) der sich hierdurch in Stand gesetzt sieht, allen Misbrauch zu verhüten und sich vor der Weiterübertragung der Annahme zu vergewissern.[25])

Fernerhin fungiert das Blankett als Kautions-, Sicherungs- oder Depotwechsel zu einem doppelten Zweck: zur Deckung laufender Geschäfte und zur Kreditvermittlung. Der Acceptant, der in Folge seiner Geschäftsverbindung seinem Gläubiger eine gewisse Summe von noch unbestimmter Höhe schuldig werden wird, stellt ihm ein Blankett aus und ermöglicht es ihm dadurch, ihn jederzeit ohne lange Erörterungen über die Grösse der Forderung zur Zahlung zu

---

[22]) Arch. Bd. 3 S. 384.
[23]) Ähnlich Archiv Bd. I im „Vorwort“ von Einert.
[24]) Canstein S. 55. Holtzendorf S. 684.
[25]) Merfeld S. 290.

zwingen.[26]) Summe und Zeit bleiben wegen der Ungewissheit leer. Offenlassen von anderen Essentialien ist im allgemeinen nicht notwendig.[27])

Kreditvermittlung kommt auch auf die Art vor, dass der Darleiher statt des baaren Geldes dem Darlehnsnehmer ein von ihm unterzeichnetes Blankett gibt, auf dem Datum und Remittent freigelassen sind. Die Offenlassung des Datums ermöglicht die Beschaffung von Kasse durch Diskontierung des Wechsels zu jeder beliebigen Zeit, die Offenlassung des Remittenten die Eintragung desjenigen Käufers in die Urkunde, der die günstigsten Diskontbedingungen stellt.

Soll das Blankett zur Krediteröffnung dienen, so gibt es der Darlehensempfänger als Deckung an den Darleiher und gewährt ihm so ein Mittel, sein Geld bequem beitreiben zu können.[28])

Als sogenannter Gefälligkeitswechsel[29]) wird das Blankett benutzt, um die Aufnahme eines Darlehns von einem Dritten zu vermitteln. Der Bezogene übernimmt die Verpflichtung nur, um dem Trassanten Kredit zu verschaffen, er acceptiert, bevor er selbst Deckung erhalten hat. Dagegen verpflichtet sich der Aussteller, dem Trassaten vor Verfall des Wechsels die nötige Deckung zu gewähren oder selbst das Papier rechtzeitig einzulösen. Durch Hingabe des Blanketts zur Ausfüllung erhält der Empfänger einen unbeschränkten Kredit, denn er kann ja die Summe in beliebiger Höhe eintragen und der Acceptant ist, wenigstens dem gutgläubigen Inhaber gegenüber, zur Zahlung gezwungen. Bei verspäteter Einlösung hat der Trassat Klage auf Schadensersatz,[30]) denn wenn der Aussteller nicht seiner Verpflichtung nachkommt, bereichert er sich durch den Schaden des Gefälligkeitsacceptanten.[31])

Das Wechselblankett wird fernerhin zu einer Manipulation benutzt, die in einem ordentlichen Geschäftsbetrieb nur ganz ausnahmsweise gestattet ist, nämlich zur Wechselreiterei. Hierbei verschafft sich der Trassat die Mittel zur Deckung eines Wechsels durch Ausstellung neuer Tratten. Er tauscht mit einem Geschäftsfreunde Accepte mit der gegenseitigen Befugnis, die Urkunden nach Bedürfnis, zu ergänzen. Durch Weiterbegebung der ausgefüllten Wechsel erlangen die Kontrahenten die gewünschten Valuten. Freilich müssen sie dafür sorgen, dass sie zur Verfallzeit im Besitze der nötigen Deckungsmittel sind, sonst sehen sie sich gezwungen, das Spiel zu wiederholen, um mit dem Erlös aus dem neuen den alten Wechsel honorieren zu können.[32])

Da ein Wechsel gewöhnlich unter seinem Nominalbetrag be-

---

[26]) Dernburg Preuss. Privatrecht II § 267, 4. Seuf. Arch. Bd. 22 S. 397.
[27]) Merfeld S. 292, Cosack S. 310.
[28]) Voigt S. 81.
[29]) Wächter S. 298. Cosack S. 310. Canstein S. 72, Borchardt Zus. 358. Archiv Bd. 9 S. 310.
[30]) R. O. H. G. Bd. 18 S. 65.
[31]) R. O. H. G. Bd. 19 S. 252.
[32]) Koch S. 394.

geben wird und häufig ausserdem Vermittlungsgebühren — Courtage — zu zahlen sind, so muss jedes folgende Papier auf einen höheren Betrag als das vorhergehende gestellt werden. Diese Differenz wird sich in dem Masse vergrössern, als der Besteller nicht genügend zahlungsfähig ist, weil die Unterbringung der Tratte sich dann immer schwieriger gestalten, und der Agent grössere Provision verlangen wird. So kann die Wechselreiterei leicht zum Bankrott führen oder wenigstens den Zusammenbruch beschleunigen.[33])

Trotz ihres unsoliden Charakters wird sie doch bisweilen auch von einem gewissenhaften Kaufmann in Anwendung gebracht, der sich in momentaner Geldverlegenheit befindet oder seine Baarmittel zur Ausnutzung eines geschäftlichen Vorteils verwenden will und deshalb die Zahlung der Wechselsumme zu verzögern sucht.[34])

Ist nun der Gebrauch des Wechselblanketts zu befürworten?

Wir glauben nicht, denn gleichviel zu welchem Zweck das Blankett benutzt wird, immer birgt es eine gewisse Gefahr für den Besteller.[35]) Diese ist allerdings sehr verschieden, je nach dem weggelassenen Bestandteil. Am wenigsten bedenklich ist das Offenbleiben des Trassanten- oder Remittentennamens. Grössere Schwierigkeit bereitet unter Umständen das Fehlen der Zeitangabe. Wenn weder Entstehungszeit noch Fälligkeitstermin vermerkt sind, so kann sich der Besteller nicht auf die Verjährungsvorschriften berufen. Geradezu verwerflich ist aber die Nichtausfüllung der Summe.

Achtbare Häuser halten es, von ganz besonderen Ausnahmen abgesehen, nicht für anständig, sich solche Blankette geben zu lassen und weisen sie regelmässig zurück. Der Leichtsinn der in einer derartigen Blankettbestellung liegt, kann gar nicht entschieden genug gerügt werden, und je energischer und rücksichtsloser die Rechtsprechung bei solchen Gelegenheiten vorgeht, desto besser ist es für das allgemeine Wohl. Das ist wenigstens die in den kaufmännischen Kreisen herrschende Ansicht, der wir uns vollständig anschliessen.

§ 4.

Wir haben oben[1]) das Wechselblankett folgendermassen definiert:

»Das Wechselblankett ist eine unfertig gelassene, zum mindesten mit einer Unterschrift versehene Urkunde, die unter der Voraussetzung wechselmässiger Ausfüllung, bereits Funktionen eines gültigen Wechsels ausübt.«

Wir stellen somit folgende vier Punkte als wesentlich auf:

1. die mit einer Unterschrift versehene Urkunde;
2. die beabsichtigte Unvollständigkeit;

---

[33]) Endemann Bd. IV, 2 § 23 IV.

[34]) Lehmann S. 468. Thoel § 73.

[35]) Mehrere Gerichtsentscheidungen heben diese Gefahr ausdrücklich hervor, so z. B. Seuf. Arch. Bd. 9 S. 78, Bd. 13 S. 393, Bd. 15 S. 80, Bd. 19 S. 286 und Bd. 38 S. 209.

[1]) Vgl. § 1.

3. die Möglichkeit der Vervollständigung;

4. die Fähigkeit, die Funktionen eines gültigen Wechsels auszuüben. Darunter verstehen wir, dass das Blankett derselben Rechtsakte wie ein Wechsel fähig ist; man kann es acceptieren,[2]) indossieren[3]) amortisieren,[4]) sogar zur Zahlung präsentieren,[5]) nur eine Regressnahme ist daraufhin unmöglich. —

In der Litteratur vermochten wir nur zwei Definitionen des Wechselblanketts zu finden. Die von Merfeld[6]) und von Staub.

Merfelds Definition lautet:

»Unter Wechselblankett wird eine Urkunde verstanden, die ohne bereits alle Bestandteile eines Wechsels zu enthalten, von mindestens einer Person, in der Absicht, wechselmässig haften zu wollen, unterzeichnet ist und eine derartige Ergänzung zulässt.«

Von dieser Definition unterscheidet sich unsere wesentlich in zwei Punkten:

Wir legen die Betonung darauf, dass die Urkunde »absichtlich« unfertig gelassen wurde, denn diese Absichtlichkeit ist von grösster Bedeutung.[7]) Weiterhin glauben wir die Behandlung des Blanketts, wie eines gültigen Wechsels, nachdrücklich hervorheben zu müssen. Es kommt im Geschäftsleben häufig vor, dass Kaufleute irrtümlich unvollständig gelassene Wechsel ihren Geschäftsfreunden zur Verbesserung zurückgeben, weil sie zum Verkehr untauglich sind; bei Blanketten vergrössert dagegen die Unvollkommenheit unter Umständen die Fähigkeit zur Zirkulation.

Bekannter als Merfelds Definition ist die von Staub:[8]) »Blankowechsel ist ein, die Erfordernisse eines Wechsels nicht oder nicht vollständig enthaltendes Papier, das jemand mit seiner Unterschrift versieht und unter solchen Umständen dem Verkehr übergiebt, dass ihm die Gefahr der wechselmässigen Haftung zuzumuten ist.«

Hier gilt dasselbe, was wir oben über die Betonung der absichtlichen Offenlassung und der Funktionen gesagt haben.

Der Ausdruck Merfelds »in der Absicht, wechselmässig haften zu wollen« wird hier durch die behutsame Umschreibung ersetzt »unter solchen Umständen dem Verkehr übergiebt u. s. w.« Ob ein »solcher Umstand« vorhanden ist, muss von Fall zu Fall entschieden werden. Staub ist zu dieser Umschreibung durch seine Aushändigungstheorie genötigt,[9]) die er jedoch beim Blankoaccept wieder modifiziert.[10])

Das Wechselblankett kann in einer grossen Mannigfaltigkeit

---

[2]) Vgl. § 1 b. Anm. 4.
[3]) Vgl. § 7 b. Anm. 8.
[4]) Vgl. § 9.
[5]) Vgl. § 6 b. Anm. 47.
[6]) Merfeld: Die Kraftloserklärung von Wechselblanketts durch Ausschlussurteil in Gruchots „Beiträgen zur Erläuterung des deutschen Rechts." Bd. 32 S. 278—345.
[7]) Grünhut I S. 444.
[8]) Staub Art. 7 § 7.
[9]) Staub Art. 8 § 2.
[10]) Staub Art. 7 § 10.

von Formen hergestellt werden. Die Unterschrift dient als Signatur des Trassanten oder Acceptanten, der Text darf der eines gezogenen, trassiert eignen,[11]) an eigne Order gerichteten oder trocknen[12]) Wechsels sein. Dem Belieben des Bestellers ist es anheimgegeben, welche Teile er einsetzen und welche er offen lassen will. So ist es möglich, dass das eine Blankett überhaupt keinen Text, das andere ihn vollständig bis auf einen wesentlichen Bestandteil enthält.

Am häufigsten und bedenklichsten ist das Fehlen der Wechselsumme; auch die Zahlungszeit bleibt oft unausgefüllt, und ebenso wird der Name des Remittenten[13]) nicht selten weggelassen. Die Ergänzung dieser Lücken bleibt dann dem Empfänger der Urkunde vorbehalten.

Wohl zu beachten ist, dass es im Gegensatz zum Blankett, nicht gestattet ist, Wechsel bei dem die Ausfüllung irrtümlich vergessen oder absichtlich unterlassen wurde, also mangelhaften, aber als »fertig« übergebenen Wechsel zu vervollständigen. Diese sind nach Art. 7 W. O. ungültig[14]) und ihre Ergänzung würde eine Fälschung sein, es müsste denn der Trassant das Recht zur Verbesserung ausdrücklich dem Remittenten als dem späteren Nehmer übertragen haben.

Viel bedenklicher als die Ergänzung eines unvollkommenen Wechsels ist der Misbrauch einer echten Unterschrift zur Herstellung eines Wechsels. Echt ist eine Unterschrift, wenn sie von demjenigen stammt, von dem sie ihrer Angabe nach herrühren soll.[15]) Häufig kommt es vor, dass jemand seinen Namen auf ein weisses Papier schreibt, sei es ohne, sei es mit Verpflichtungsabsicht: im ersten Falle z. B. als blosse Schreibübung, zum Zwecke der Schriftvergleichung,[16]) als Adresse, als Eigentumsvermerk;[17]) im zweiten als Signatur unter ein Blankett, dessen Ausfüllung z. B. mit einer Vollmacht[18]) oder einem Kautionsversprechen[19]) geplant ist.

Wenn nun eine solche Namenszeichnung durch Darübersetzen eines Wechseltextes zur Trassanten-, resp. Acceptantenunterschrift gemacht wird, so entsteht die Frage, ob der Signierende aus der gegen sein Wissen und Wollen entstandenen Wechselurkunde wechselmässig haftet.

Die gleichberechtigten Interessen des Schreibenden und des

---

[11]) Wächter S. 156. Holtzendorf S. 682.

[12]) Seuf. Arch. Bd. 12 S. 87. Grünhut Bd. I S. 443. Staub Art. 98 § 1. R. G. Bd. 23 S. 110.

[13]) Nach Merfeld S. 296 fehlt der Remittent bei den meisten Blanketten. Ebenso Wächter S. 213.

Seuf. Arch. Bd. 22 S. 397: „Es thut der Gültigkeit des Wechsels keinen Eintrag, wenn derselbe vom Aussteller als Blankett einem Dritten mit dem Auftrag, den Namen des Remittenten einzutragen, ausgehändigt worden ist."

[14]) R. G. Bd. 32 S. 70. Vgl. § 3 b. Anm. 5.

[15]) Canstein S. 188.

[16]) Grünhut Bd. I S. 444 Anm. 2.

[17]) Borchardt, Zus. 764 b. 9.

[18]) Staub, Art. 7 § 10.

[19]) Jherings Jahrbücher Bd. IV S. 81(Jhering: Schadensersatz bei nichtigen Verträgen),

gutgläubigen Wechselempfängers geraten hier in heftigen Streit. Die Sicherheit eines Jeden ist in unverhältnismässiger Weise gefährdet, wenn er dadurch, dass er seinen Namen auf ein Stück Papier setzt, um Hab und Gut gebracht werden kann.[20][21] Andrerseits erfordert das Interesse an einem geordneten Wechselverkehr, dass der gutgläubige Nehmer in jeder Beziehung geschützt wird,[22] und ist es ein Postulat der allgemeinen Billigkeit, dass der Leichtsinnige den durch seine Fahrlässigkeit hervorgerufenen Schaden nicht auf einen Unbeteiligten abwälzt.[23][24]

Es ist der Wissenschaft gelungen, einen Ausgleich der entgegengesetzten Interessen zu finden. Die Uebergabe eines mit Unterschrift versehenen Papiers genügt nicht schlechthin zur wechselmässigen Verpflichtung des Signierenden. Er musste bei Niedersetzung seines Namens auch die Absicht haben, einen Wechsel zu unterzeichnen. Weil aber der Nachweis dieser Absicht nur in den seltensten Fällen möglich[25] ist, so hat sich in Litteratur und Rechtssprechung die auch vom Reichsgericht angenommene und unwiderlegliche Vermutung herausgebildet, dass sie durch Zeichnung des Namens auf einem Wechselformular kundgegeben wird.[26]

In solchem Falle muss sich der Unterzeichner die Möglichkeit einer falschen Ausfüllung vor Augen halten und die Gefahr des Misbrauchs übernehmen.[27] Er haftet selbst dann, wenn er nicht wusste, dass er ein Wechselformular vor sich hatte.[28]

Diese Präsumtion ist den Erfordernissen der Praxis durchaus entsprechend. Man bedient sich heute allgemein litho- oder metallographierter[29] Wechselformulare. Vollständig geschriebene Wechsel sind

---

[20] Grünhut Bd. I S. 444 Anm. 2: „Die schlechte Gewohnheit, Namen überall hin zu schreiben, kann keine Wertpapiere geben."
Ebenso Staub Art. 7 § 10. Lehmann S. 410 Anm. 18.

[21] Der Geschädigte hat zwar ein Rückgriffsrecht gegen den Misbrauchenden, er wird es aber nur selten mit Erfolg anwenden können.

[22] Borchardt Zus. 764 N. 9. Archiv. Bd. 12 S. 372.

[23] Borchardt Zus. 764 No. 22. Archiv Bd. 12 S. 372.
Aehnlich schon Berlichius Conclusiones I Concl. 14 Nr. 95 Leipzig 1652: „si quis blanceto illo ad alium finem, puto ad pecuniam mutuo accipiendam et obligationen desuper faciendam clam et inscio creditore usus fuerit, tunc dominus merito ex illo tenetur et sibi imputare debet quod tam incautus fuerit et chartam vacuam alicui crediderit."

[24] Zur Verhinderung des Misbrauchs wird dem Besteller empfohlen, den Zweck kurz auf dem Blankett zu bemerken. Archiv Bd. 12 S. 379. So schon H. Berger, Oeconomia iuris ad usum hodiernum accomodati Leipzig 1719 lib. IV tit. 9 II note 3: Cautela: ut mandans in charta blanca immediate supra subscriptionem nominis ponat verba: Blanket zur Vollmacht.
Wie lässt sich aber ein Misbrauch verhüten, wenn der Name nicht als Unterschrift eines Blanketts, sondern zu anderem Zweck niedergesetzt wurde?

[25] Die Obligierungsabsicht geht z. B. aus der Hinzufügung des Beisatzes „Angenommen" zum Namen hervor.

[26] Grünhut Bd. I S. 444 Anm. 2. Zum gleichen Ergebnis gelangen Lehmann S. 410 Anm. 18 und Staub Art. 7 § 10. Ebenso R. G. Bd. 14 S. 22.

[27] Schmidt bekämpft vom Standpunkt der Vertragstheorie aus energisch diese Präsumtion (s. Allgem. Wiener Juristenzeitung Jahrg. 1893 S. 315).

[28] R. G. Bd. 14 S. 22.

[29] Lehmann S. 405 Anm. 3.

ganz ungebräuchlich und sind deshalb, sollten sie wirklich einmal vorkommen, mit der grössten Vorsicht aufzunehmen. Es ist ratsam, sie einfach zurückzuweisen oder doch einer genauen Prüfung zu unterziehen. Wer das unterlässt, mag die Folgen seiner Unbedachtsamkeit tragen.[30])

Nach englischem Recht darf die Blankounterschrift nur dann zur Herstellung eines Wechsels benutzt werden, wenn sie sich auf abgestempeltem Papier befindet und zu diesem Zweck übergeben wurde. Der Empfänger ist dann ermächtigt, die Signatur nach Belieben als Unterschrift des Trassanten oder Acceptanten zu gebrauchen.[31])

Eine vorhandene Lücke ist der Inhaber berechtigt, nach Gutdünken auszufüllen.[32])

Das französische Recht verlangt ebenfalls die Uebergabe der Blankounterschrift mit ausdrücklicher Erlaubnis und Vollmacht, die Urkunde in einen Wechsel zu verwandeln, sei es nun, dass nur einzelne Bestandteile — Summe, Remittent — oder der Text vollständig fehlt.[33]) Sind Wechselkontrakt und die besondere Erlaubnis nicht vorhanden, so kommt auch kein Wechsel zu Stande.[34])

§ 5.

Der Besteller des Blanketts überträgt dem Empfänger ein Ausfüllungsrecht. Diese Befugnis ist aber keine beliebig zurücknehmbare Vollmacht,[1]) [2]) sondern ein unwiderrufliches, exequierbares[3]) und übertragbares[4]) Vermögensrecht.

---

[30]) Gruchots Beiträge Bd. 10 S. 195.

[31]) Engl. W. O. sect. 20 (1). Where a simple signature on a blank stamped paper is delivered by the signer, that it may be converted into a bill, it operates as a primâ facie authority to fill it up as a complete bill for any amount the stamp will cover, using the signature for that of the drawer, or the acceptor or an indorser.

[32]) Engl. W. O. sekt 20 (1). In like manner, when a bill is wanting in any material particular the person in possession of it has a primâ facie authority to fill up the omission in any way he thinks fit.

[33]) Nouguier, No. 47 und 532.

[34]) Nouguier No. 48.

[1]) R. O. H. G. Bd. 14 S. 55: „Die Befugnis zur Ausfüllung des Wechselblanketts gründet sich präsumtiv nicht auf ein blosses Mandat, welches vom Geber des Blanketts beliebig widerrufen werden könnte und welches mit dem Tod als widerrufen zu gelten hätte, vielmehr stellt es sich als ein wohlerworbenes, der Willkür des Gebers entzogenes Vermögensrecht des Empfängers dar."

[2]) Denkbar ist es allerdings auch, dass der Uebergebende nur ein Mandatsverhältnis herstellen will. Dann ist freilich nur der Empfänger persönlich zur Benutzung des Blanketts berechtigt, und die Befugnis ist widerrufbar und erlischt mit dem Tode oder Konkurs des Vollmachtsgebers (Grünhut Bd. I S. 447). Das ist z. B. der Fall, wenn der Signierende das Blankett an einen Kommissionär zur Verwertung auf seine — des Signierenden — Kosten überlässt. Dies Mandatsverhältnis ist jedoch ein ganz ausnahmsweises und kommt hier nicht in Betracht.

[3]) Goltschm. Zeitschr. Bd. 41 S. 545: „Es ist aber nicht der bei der Ueberweisung noch ungültige, weil unfertige Wechsel Gegenstand der Zwangsvollstreckung, sondern das in der Person des ersten Empfängers vorhandene Recht, das Wechselpapier zu einem gültigen zu machen und in Verkehr zu bringen.

[4]) Vgl. § 7.

Die Bezugnahme auf Umstände, die den Signierenden zur Begebung des Wechsels veranlassten, sind für die wechselmässige Haftung ganz ohne Bedeutung. Die Haftung wird also nicht dadurch beschränkt, dass der Acceptant bei Uebergabe des Blanketts erklärt, er wolle sich durch Annahme eines auf bestimmte Zahlungszeit gestellten Wechsels nicht binden,[5]) oder er gäbe die Urkunde als Sicherheit, bis er für das empfangene Darlehn eine Hypothek bestellt hätte.[6])

Da sich der Blankettbesteller durch die Uebergabe des Papiers an einen andern, der es annimmt, wenn auch einstweilen erst bedingt, — verpflichtet,[7]) so muss er in diesem Moment Wechselfähigkeit besitzen.[8]) Ob er sie auch noch zur Zeit der Ausfüllung und Datierung hat, darauf kommt es nicht an.[9]) [10])

War der Signierende nicht wechselfähig, als er übertrug, so kann das Blankett auch bei nachträglich eingetretener Fähigkeit nicht gültig werden;[11]) auch Nachdatieren behebt die Wechselunfähigkeit nicht.[12])

Andererseits hat der spätere Verlust der Wechselfähigkeit keinen Nachteil für das Blankett im Gefolge; dabei ist es gleichgültig, ob der Verlust ein vollständiger ist oder sich nur auf einen bestimmten Kreis von Geschäften beschränkt.[13])

Es schadet also in dem Falle, dass das Papier von einem Bevollmächtigten, z. B. einem Prokuristen, begeben wurde, dem Rechte des Nehmers nicht, wenn die Vollmacht zur Wechselausstellung vor der Ergänzung des Briefes erlischt.[14])

Ferner haften, wenn von einem firmierenden Teilhaber einer offenen Handelsgesellschaft ein mit der Firma unterzeichnetes Blankoaccept begeben wurde, auch die übrigen Teilhaber, resp. deren Erben

---

[5]) Borchardt Zus. 764 No. 25 Anm. c.
[6]) Borchardt Zus. 764 No. 25 Anm. f.
[7]) Vgl. § 9 bei Anm. 4.
[8]) Nach der Kreationstheorie muss Wechselfähigkeit bei Niederschrift des Namens mit Haftungsabsicht vorhanden sein. Vgl. § 9 b. Anm. 14.
[9]) Borchardt-Ball A. 2b. R. G. Bd. 11 S. 8.
[10]) Zu einem anderen Ergebnis gelangt Canstein S. 239. Er lässt nämlich die Wechselobligation erst in dem Moment perfizieren, in dem sowohl die Unterschrift als auch das, die Forderung begründende, Faktum — Wechseleigentum oder eine zur Einlösung verpflichtende Unterschrift eines Dritten — vorhanden ist, und deshalb muss zu der Zeit, wo die zweite der beiden rechtserzeugenden Thatsachen eintritt, die Wechselfähigkeit des Unterschriebenen vorhanden sein.
[11]) Thöl S. 783.
[12]) R. G. Bd. 11 S. 5.
[13]) Dagegen lehrt Canstein S. 240: War der Unterschreibende zur Zeit der Ansetzung der Unterschrift wechsel- und handlungsfähig, hat er aber diese Fähigkeit nachträglich verloren, so entsteht die Wechselobligation nicht.
[14]) R. G. Bd. 11 S. 7: Die Datierung des Wechsels bei Ausfüllung des Blanketts enthält zwar nicht blos eine Aussage über eine Thatsache, sondern eine Willenserklärung, aber diese Willenserklärung betrifft nur die Zeit der Ausstellung, nicht die Zeit des Accepts."
Borchardt-Ball A. 254e, 338a. Lehmann S. 406 Anm. 6.

für die Gesellschaftsschuld, auch wenn die Urkunde erst nach Auflösung der Sozietät ausgefüllt wurde.[15])

Der Empfänger des Blanketts hat Rechte gegen die Sozietät erworben, die durch deren Auflösung nicht hinfällig gemacht werden können. Andererseits wäre es sehr nachteilig, wenn Gesellschafter durch eine von ihrem Belieben abhängige Handlung die Konsequenzen der Blankettbegebung von sich abwälzen könnten.[16])

Aber auch durch das Fallissement des Begebenden wird die Ausfüllungsbefugnis des Empfängers nicht eingeschränkt.[17])

Schliesslich darf ein Wechselblankett auch nach dem Tode des Bestellers vervollständigt und vom Tage der Ergänzung datiert werden. Ob der Ausfüllende Kenntnis vom Tode hat, ist unerheblich.[18])

Das englische[19]) und französische[20]) Recht hat die gleichen Bestimmungen.

Hat nun einmal der Empfänger des Blanketts dasselbe ausgefüllt und damit einen vollständigen und formgültigen Wechsel geschaffen, so ist die Ergänzungsbefugnis erschöpft. Die Ermächtigung, die nur auf die Ausfüllung gerichtet ist, wird mit deren Vollendung gegenstandslos.[21])

Auch einzelne Teile dürfen, selbst wenn der Wechsel noch nicht vervollständigt ist, nicht nachträglich geändert werden. Denn der in der Aushändigung des Papiers liegende Auftrag zur Komplettierung erstreckt sich nur auf die Ergänzung des Blanketts zu einem Wechsel durch Ausfüllung der Lücken.

Durch eine Aenderung der bereits eingefügten Bestandteile wird der Inhalt des Wechsels ein anderer, und deshalb haben die Erklärungen, die für die alte Urkunde verbindlich waren, keine Kraft mehr für die neue.[23]) Die Veränderung wird als Fälschung betrachtet, und sie erzeugt eine exceptio falsi, die aus dem Wechselrecht selbst hervorgeht und deshalb gegen alle wirkt.[24])

Es kommt nicht in Betracht, wer die Veränderung vornimmt, auch der Aussteller darf es nicht thun.[25]) Als Fälschung wird weiterhin ein unerlaubtes Hinzufügen — z. B. das eines Domizilvermerks zur Adresse[26]) — angesehen, ebenso wie ein unerlaubtes Wegstreichen.[27])

---

[15]) R. O. H. G. Bd. 21 S. 325. Borchardt-Ball A. 254d.
[16]) Busch's Archiv Bd. 20 S. 80.
[17]) Archiv Bd. 17 S. 182.
[18]) Archiv 16 S. 222. R. G. Bd. 8 S. 59. Bd. 33 S. 44.
Renaud § 17 b. Anm. 3. Cosack S. 311. Borchardt-Ball A. 254f.
[19]) Chalmers § 20 Illustrations 3 und 4.
[20]) Nouguier No. 47: . . le décès du tireur ne re voque pas le mandat donné au bénéficiaire.
[21]) O. H. G. Bd. 7 S. 223. Borchardt Zus. 764, 6 und 37.
Grünhut Bd. I S. 447. Lehmann S. 410 b. Anm. 10.
[22]) O. H. G. Bd. 23 S. 211. Borchardt-Ball A 256a. Wächter S. 134.
[23]) Seuf. Arch. Bd. 36 S. 342.
Goldschm. Zeitschr. Bd. 31 S. 410.
[24]) Canstein S. 191.
[25]) W. O. Art. 82. Wächter S. 134. Cosack S. 311.
[26]) Borchardt-Ball 258c.
[27]) Borchardt Zus. 764,24: Hier hatten 2 Aussteller unterschrieben, und der Namen des einen war gestrichen worden.

Auch wenn der Empfänger der Ausfüllungsvereinbarung[28]) mit dem Begebenden ursprünglich zuwiderhandelte oder ihr nicht vollständig nachkam, ist ihm eine nachträgliche Aenderung, Wegnahme oder Hinzufügung, die dem Wechsel den ursprünglich geplanten Inhalt verleihen sollte, nicht gestattet.[29])

So darf er nicht etwa nachträglich ein Domizil hinzufügen, wenn der Wechsel hätte domiziliert sein sollen,[30]) oder den Domizilvermerk vernichten, wenn er diesen gegen Verabredung beigefügt hatte.[31])

Zusätze, wie z. B. gerade Domizilierungen, sind allerdings dann gestattet, wenn der Ausfüllende sich die Beifügung derselben ausbedungen hat oder nachträglich bewilligt erhielt. Dann liegt nämlich nicht die Aenderung einer vollendeten, sondern die Vollendung einer unvollständigen Ausfüllung vor.[32]) Jedoch muss, wer Zusätze macht oder sonstige Aenderungen vornimmt, sein Recht hierzu beweisen.[33])

Die gleichen Sätze wie das deutsche hat auch das französische Gewohnheitsrecht entwickelt.[34]) Das englische Recht weicht hingegen bedeutend ab. Es unterscheidet zwischen wesentlichen und unwesentlichen Aenderungen. Die letzteren sind ohne weiteres gestattet und haben keine Folgen für den Bestand des Wechsels. Ueber die Wesentlichkeit muss in jedem einzelnen Falle entschieden werden, doch giebt das Gesetz selbst Bestandteile an, deren Veränderung immer als wesentliche gilt. Dies sind Datum, Summe, Zahlungszeit und Ort, Hinzufügung eines Zahlungsortes ohne Zustimmung des Acceptanten.[35]) Aber auch das Erfordernis des »Wesentlichen« wird nicht streng durchgeführt. Es tritt noch als Modifikation der »Mangel der Offensichtlichkeit« ein, denn trotz einer wesentlichen Aenderung darf der legitimierte Inhaber, wenn diese nicht offensichtlich ist, die Zahlung des Wechsels nach seinem ursprünglichen Wortlaut fordern.[36])

Abgesehen von den mit dem Papiere zusammenhängenden Eigen-

---

[28]) Vgl. § 6 Anfang.

[29]) R. G. Bd. 9 S. 136: „Gleichgültig ist hierbei, ob der Aussteller ursprünglich berechtigt gewesen wäre, den Wechsel mit demjenigen Inhalt auszufüllen, welchen er nach der Veränderung hat. Denn die Ermächtigung hierzu ist ja, nachdem das Blankett einmal ausgefüllt war, erloschen."

Anders Staub Art. 7 § 12 a. E. Bernstein S. 64.

[30]) R. O. H. G. Bd. 23 S. 211. R. G. Bd. 11 S. 5, Bd. 32 S. 71. Goldschm. Zeitschr. Bd. 31 S. 391.

[31]) R. G. Bd. 9 S. 135.

[32]) R. G. Bd. 32 S. 71. Borchardt-Ball 257b.

Lehmann S. 410.

[33]) Vgl. § 10 bei Anm. 11 und 12.

[34]) Späing S. 235.

[35]) Späing S. 245.

Engl. W. O. sect 64,2: In particular the following alterations are material, namely any alteration of the date, the sum payable, the time of payment, the place of payment, and, where a bill has been accepted generally, the addition of a place of payment without the acceptors assent.

[36]) Späing S. 245. Engl. W. O. sect 64 (1) Abs. 2: Where a bill has been materially altered, but the alteration is not apparent, and the bill is in the hands of a holder in due course, such holder may avail himself of the bill as if it had not been altered, and may enforce payment of it according to its original tenour.

schaften der Wesentlichkeit und Erkennbarkeit der Aenderung sind die Folgen derselben beeinflusst von der Zustimmung der beteiligten Personen. Die wechselmässige Wirkung bleibt immer den Personen gegenüber bestehen, die die Aenderung selbst ausgeführt, dazu Auftrag gegeben oder ihre Zustimmung erteilt haben, sowie gegenüber späteren Indossanten.[37])

§ 6.

In der Uebergabe des Blanketts ist, wie bereits erwähnt,[1]) die Autorisation enthalten, die Lücken desselben auszufüllen. Damit ist aber nicht gesagt, dass die Ergänzung dem freien Belieben des Empfängers überlassen bleiben muss. Im Gegenteil. Es findet gewöhnlich bei der Uebertragung des Blanketts eine Verabredung, Vorvertrag, pactum de cambiando, statt, wodurch die Essentialien der beabsichtigten Wechselobligation bereits bindend festgestellt werden.[2]) Diese Vereinbarungen regeln aber nur die persönlichen Beziehungen zwischen Geber und Nehmer. Die Wechselverpflichtung als solche wird dadurch nicht berührt, denn diese richtet sich allein nach den in der Urkunde selbst zum Ausdruck gelangten Angaben.[3]) Es ist folglich auch nicht richtig, dass der Ausfüllende nur Rechte gemäss der Vereinbarung gewinnen soll.[4]) Wie jeder andere Wechselinhaber ist er aus der Urkunde berechtigt; er kann aber im Falle der Ueberschreitung an der Geltendmachung vertragswidriger Ansprüche durch exceptio doli gehindert werden.[5])

Die Bestimmungen des Vorvertrags beziehen sich auf den gesammten Inhalt des Papiers oder nur auf einzelne Punkte. Hauptsächlich regeln sie die Summe, die Zahlungszeit, die Person des Remittenten; manchmal auch die Zeit, innerhalb welcher die Ausfüllung stattfinden soll[6]) und die Weiterübertragung.[7])

Es wird z. B. ausgemacht, dass der Zahlungstag auf mindestens sechs Monate hinausgeschoben wird, dass die Summe höchstens 1000 Mark betragen soll.[8]) Häufig wird dem Gutdünken des Berechtigten ein ge-

---

[37]) Engl, W. O. sect 64 (1) Abs. 1; Where a bill or acceptance materially altered without the assent of all parties liable on the bill, the bill is avoided except as against a party who has himself made, authorised or assented to the alteration, and subsequent indorsers.

[1]) § 5 b. Anm. 1.

[2]) O. H. G. Bd. 21 S. 327: „Der Eingehung der Wechselobligation geht regelmässig der Abschluss eines Vorvertrags, pactum de cambiando, voraus, wodurch die Essentialien der intendierten Wechselobligation bereits bindend wenigstens insoweit verabredet werden, als der Inhalt des Wechsels nicht der reinen Willkür des Gläubigers überlassen wird.

[3]) Seuf. Arch. Bd. 35 S. 482 (R. O. H. G. vom 7. 2. 79).

[4]) Borchardt-Ball 255b R. O. H. G. Entsch. v. 4. 6. 75 in S. Wert/Holz Borchardt Z. 764,2.

[5]) R. O. H. G. Bd. 6 S. 47 s. w. u.
Wächter S. 133, Lehmann S. 409.

[6]) S. § 6 hinter Anm. 51.

[7]) Vgl. § 7 Anm. 2,

[8]) Cosack S. 311.

wisser Spielraum gelassen.[9]) Erhält er z. B. einen Wechsel zur Deckung seines Guthabens, so darf er ihn nicht höher stellen, als dieses ausmacht.[10])

Die Vereinbarung soll den Inhalt des Wechsels regeln, aber nicht in einer Weise, die dem Wechselrecht zuwiderläuft. So hat die Verabredung einer bloss gemeinrechtlichen Haftung keine Wirkung, wenn der Blankoacceptant mit dem Zusatz »Angenommen« unterzeichnete. Die Vorlegung eines Wechselblanketts kann nur eine wechselrechtliche Obligation bezwecken und durch den nur bei Wechseln gebräuchlichen Zusatz bezeugt der Signierende seine Einwilligung.[11]) Ebenso ist es bei Unterzeichnung eines Wechselformulars.[12]) Fehlt eine besondere Vereinbarung, so darf der Empfänger zwar nach freiem Ermessen ausfüllen, aber nicht ganz nach Willkür — uti voluerit —, sondern wie es verkehrsüblich, typisch ist.[13]) Er soll eben das beifügen, was zur Schaffung eines formgerechten Wechsels nötig ist.[14]) Doch ist, wenn keine Belästigung des Begebenden damit verknüpft ist, dem Empfänger gestattet, etwas vom streng Typischen abzuweichen. So darf er sich z. B. selbst als Aussteller und Remittenten bezeichnen.[15])

Eine Ueberschreitung liegt vor, wenn der Ergänzende Festsetzungen in die Urkunde einträgt, die im Wechselverkehr ungewöhnlich sind und die, wie man im Zweifel annehmen darf, der Blankettbesteller nicht gewollt hat. Eine Erschwerung ist z. B. in der Verlängerung der Sichtfrist über die Dauer von zwei Jahren enthalten,[14]) in der Hinzufügung der Klausel »ohne Protest«,[15]) in der Beifügung eines Domizilvermerks.[16]) [17]) Man kann umsoweniger die stillschweigende Ermächtigung zur Domizilierung annehmen, weil sonst der Trassat, der gewöhnlich in seiner Wohnung oder seinem Geschäft Zahlung leistet, der Willkür des Wechselinhabers ausgesetzt wäre und dieser ihn durch die Wahl eines beliebigen Zahlungsortes in die Lage

---

[9]) R. O. H. G. Bd. 21 S. 327.

[10]) Grünhut Bd. I S. 447 Anm. 10.

[11]) Archiv Bd. 17 S. 210. Borchardt Zus. 764,8.

[12]) Vgl. § 4 bei Anm. 26—28.

[13]) Grünhut Bd. I S. 447.

[14]) Wächter S. 189.

R. O. H. G. Bd. 15 S. 431: „Es ist (bei der Ausfüllung) soweit nicht das Accept selbst Mass giebt oder besondere Abrede getroffen ist, von der Vermutung auszugehen, dass die Art und Weise dieser Ergänzung in das freie Ermessen des Wechselnehmers gestellt ist. Eine solche Vermutung ist jedoch nur insoweit anzunehmen, als sie durch den Zweck des Blankoaccepts . . . notwendig bedingt ist, sie kann daher nur bezügl. derjenigen Bestimmungen Platz greifen, welche der Regel nach den Inhalt eines Wechsels bilden."

Ebenso R. O. H. G. Bd. 6 S. 51, Bd. 13 S, 299, Bd. 14 S. 385.

[15]) Archiv Neue Folge Bd. 6 S. 313
Lehmann S. 409 b. Anm. 15.
Canstein S. 116.

[16]) Die Beifügung des Domizils zu einem bereits ausgefüllten Wechsel ist eine Fälschung und begründet als solche die exceptio in rem. Borchardt Zus. 789a.

[17]) R. O. H. G. Bd. 14 S. 385, Bd. 15 S. 431. R, G. Bd. 3 S. 60, Bd. 19 S. 136. Goldschm. Zeitschr. Bd. 41 S. 544, Seuf. Arch. Bd. 26 S. 266.

bringen könnte, Zahlungsmittel an einem dritten, ihm vielleicht unbekannten Platze bereit halten zu müssen.[18])

Die Erlaubnis zur Domizilierung bedarf jedoch keiner ausdrücklichen Erklärung. Als Einwilligung genügt schon die Antwort: »Es ist mir gleichgültig.«[19])

Unter Umständen kann auch eine stillschweigende Autorisation vorliegen.[20]) So berechtigt der übereinstimmend kundgegebene Wille der Beteiligten, dass das Blankoaccept an einem gewissen Platze eingelöst werden soll,[21]) oder die Erklärung des Bestellers, dass er seine Wechsel bei einem Dritten zu domizilieren pflegt,[22]) oder die seitherige wiederholte Ausübung der Domizilierung zur Ansetzung eines entsprechenden Vermerks.[23]) Auch aus den besonderen Verhältnissen kann sich die Zustimmung ergeben.

Wird z. B. der Wechsel einem auf dem Lande wohnenden Oekonomen zur Diskontierung übermacht, so liegt hierin die Erlaubnis zur Domizilierung, weil sie die Diskontierung erleichtert.[24]) Ebenso ist es, wenn der Wechsel an eine Bank gegeben werden soll, die nur bei ihr domizilierte Tratten annimmt.[25])

Keine Domizilierung ist es und daher durchaus statthaft, wenn der Empfänger eine etwaige Niederlassung des Blankettbestellers ausserhalb seines Wohnorts als Zahlungsort angiebt.

Mit der Benutzung des Blanketts ist die grosse Gefahr verknüpft, dass der Ausfüllungsberechtigte die Urkunde anders ergänzt, als vereinbart oder zulässig ist. Darin liegt eine Vertragswidrigkeit, aber keine Fälschung,[26]) und die Folge davon ist, dass der Signierende gegen den Thäter und sonstige bösgläubige Personen die exceptio doli hat, den gutgläubigen aber nach dem Wortlaute des Wechsels verhaftet bleibt,[27]) denn für diese hatte die persönliche Beschränkung der Abrede keine Wirkung.[28]) Indem der Besteller das

---

[18]) Goldschm. Zeitschr. Bd. 41 S. 219.
Wächter S. 189. Grünhut Bd. I S. 447.
[19]) R. G. Bd. 18 S. 115. Canstein S. 116 Anm. 32.
[20]) Borchardt-Ball A. 258a u. b. Staub Art. 7 § 12.
[21]) Borchardt-Ball A 258 b, bb. Borch. Zus. 764,16.
[22]) R. G. Bd. 3 S. 63.
[23]) R. O. H. G. Bd. 15 S. 433.
[24]) Staub Art. 7 § 12.
[25]) Staub Art. 7 § 12.
[26]) Nur Thöl § 318, 3b (3. Aufl.) ist anderer Meinung. Nach ihm begründet die falsche Ausfüllung eine Fälschungseinrede gegen das Recht aus dem Wechsel und folglich eine Einrede gegen jeden Wechselnehmer.
[27]) R. G. Bd. 2 S. 100: „Die oberste richterliche Judikatur hat daher bereits mit Recht aus dem Geiste der W. O. den Grundsatz hergeleitet, dass derjenigen Person, die ihre Namensunterschrift auf ein sonst leeres Blatt setzt und es einem Dritten übergiebt, um daraus einen Wechsel zu kreieren und in Umlauf zu setzen, keine aus dem Wechselrecht entfliessende, d. i. dem gutgläubigen Wechselinhaber gegenüber durchgreifende Einrede der Fälschung oder Verfälschung zusteht, falls jener Dritte das Blankett in einer, für jene Person lästigeren Weise, als verabredet war, ausgefüllt hat.“ Ebenso R. O. H. G. Bd. 6. S. 47, Bd. 7 S. 222, Bd. 14 S. 385, Bd. 21 S. 325, Bd. 23 S. 212. R. G. Bd. 19 S. 136. Seuf. Arch. Bd. 38 S. 211.
[28]) Gerber-Cosack § 238 Anm. 4.

Papier, im voraus unterzeichnet, aus der Hand gab, hat er dem Nehmer die Möglichkeit der beliebigen Ausfüllung verliehen und muss dem Publikum gegenüber deren Gefahr auf sich nehmen.[29]) Er soll seinen Glauben suchen, wo er ihn gelassen hat, und nicht die Folgen des Vertrauensmisbrauchs auf andere abwälzen.[30]) Daneben kann er von dem Ausfüller mit der actio mandati[31]) Ersatz des ihm durch Ueberschreiten der erteilten Berechtigung erwachsenen Schadens fordern.[32])

Eine Vervollständigung, die nur in einer Beziehung vertragswidrig ist, hebt dem Ergänzenden gegenüber die Obligation nicht ganz, sondern nur in diesem Punkte auf. Deshalb kann z. B., wenn nur der Fälligkeitstermin falsch eingetragen wurde, der Wechsel nach Eintritt des verabredeten Tages selbst vom bösgläubigen Nehmer eingeklagt werden.[33]) War das Blankett mit der Vereinbarung übergeben worden, den Betrag, der sich aus der Abrechnung zwischen Gläubiger und Schuldner ergeben sollte, einzusetzen, so kann der Schuldner mit Erfolg den Einwand geltend machen, dass er die Rechnung, auf die sich die Summe stützt, nicht anerkennt.[34]) Auch dann hat der Signierende nur eine exceptio in personam, wenn der Ausfüllende die Summe, die dem auf dem Wechsel befindlichen Stempelvermerk beigefügt war, abgeändert und der im Text geschriebenen gleichgemacht hat,[35]) oder wenn er in die für die Summe bestimmte Spalte eine höhere Zahl einsetzte, als der Besteller selbst in Ziffern über dem Kontext bemerkt hatte.[36])

Auch die Verwandlung der als Unterschrift des Ausstellers gedachten Signatur in die des Acceptanten ist nur eine Vertragswidrigkeit. Möglich ist diese Aenderung nur, wenn der Besteller seinen Namen an den Platz des Formulars setzte, wo die Unterschrift des Trassanten zu stehen pflegt, der Empfänger aber sich als Aussteller darüber schreibt und den Geber in der Adresse als Trassaten bezeichnet.[37]) — —

---

[29]) R. O. H. G. Bd. 23 S. 212: Hat . . . der Aussteller . . . ein blosses Blankett begeben, so muss er wegen dieser für ihn gefährlichen Art der Begebung dem Publikum gegenüber die Gefahr der Ausfüllung übernehmen und kann die Einrede der rechtswidrigen Ausfüllung nur seinem unredlichen Kontrahenten und dem bösgläubigen Inhaber . . . . entgegenstellen.

[30]) Cosack S. 311.

[31]) Lehmann S. 469 b. Anm. 14.

[32]) Scharf zu scheiden von der Vertragswidrigkeit ist die in der nachträglichen Aenderung eines fertigen Wechsels liegende Fälschung (vgl. § 4 b. Anm. 14). Gegen diese kann sich der Schuldner nicht selbst schützen, deshalb hilft das Recht mit der gegen jeden Dritten wirkenden Einrede. Cosack S. 311.

[33]) R. G. Bd. 23 S. 110.

[34]) Archiv Neue Folge Bd. 6 S. 415.

[35]) Seuf. Arch. Bd. 14 S. 275. In die erste, den Stempelsatz und das Interesse der Steuerbehörde angebende Zeile waren 400 Thaler eingesetzt und später in 900 geändert worden.

[36]) R. G. Bd. 2 S. 100, vgl. § 8 b. Anm. 20.

Anderer Ansicht ist dasselbe Gericht in seiner Entsch. vom 17. 1. 80 Goldschm. Zeitschr. Bd. 31 S. 415. Dort hatte der Ausfüllende 209 Mk. statt 109 Mk. geschrieben und das Gericht betrachtet diese Einsetzung als Fälschung, eine Ansicht, die Canstein S. 191 Anm. 17a lebhaft bekämpft.

[37]) Gruchot Bd. 8 S. 228. R. G. Bd. 12 S. 121. Staub Art. 7 § 12.

Wie nach deutschem Recht, so ist auch nach französischem und englischem[38]) der Empfänger des Blanketts berechtigt, gemäss der Verabredung und mangels einer solchen nach Gutdünken auszufüllen.[39])

Was aber die Höhe der Summe betrifft, so ist er nach englischem Recht im Gegensatz zum deutschen an den durch den Stempel gedeckten Betrag gebunden.[40]) Hier ist also schon durch das Papier selbst eine Begrenzung gegeben, eine ausserordentlich zweckmässige Bestimmung, die die Gefahr des Misbrauchs bedeutend vermindert. Die Summe ist zwar unbestimmt, aber nicht unbeschränkt.[41])

An die Behandlung der Art und Weise, wie das Wechselblankett ausgefüllt wird, knüpft sich naturgemäss die Frage, wann die Ergänzung stattfinden muss. In dieser Hinsicht ist nun dem Berechtigten ein weiter Spielraum gelassen; eine absolute Zeitgrenze giebt es nicht. Zur Setzung einer Schranke nötigt nur die Erwägung, dass ein Wechsel, dem es an einem essentiellen Teil gebricht, kein Wechsel ist, dass also damit kein wechselmässiger Anspruch geltend gemacht werden kann.[42]) Erst wenn er dies beabsichtigt, muss der Inhaber die Urkunde vervollständigen.[43]) Die Ergänzung vor der Geltendmachung und behufs derselben ist durchaus statthaft.[44]) Vor allem hat die Ausfüllung zum Zweck der Protestaufnahme zu geschehen.[45]) Durch den Verfalltag wird die Ergänzungsbefugnis nicht eingeschränkt,[46]) und selbst nach bereits erhobenem Protest mangels Zahlung darf der Inhaber immer noch, wenn er es vorher unterliess, das Papier ausfüllen, um daraus klagen zu können.[47])

Eine Verpflichtung in analoger Weise mit dem Sichtwechsel,[48]) das Blankett innerhalb zweier Jahre zu ergänzen, existiert nicht.[49]) Ebensowenig verjährt das Ausfüllungsrecht in dreissig Jahren, wie manchmal behauptet wird.[50]) Wer im Besitz eines Blankowechsels ist, darf ihn immer vervollständigen, wenn vielleicht auch de lege ferenda eine Einschränkung wünschenswert ist.[51])

Wie die Art so kann aber auch die Zeit der Ausfüllung im Vorvertrag geregelt werden. Eine Ueberschreitung der Vereinbarung hat ebenfalls die exceptio doli in personam zur Folge. Manchmal ist

---

[38]) Engl. W. O. sect. 20 s. § 4 Anm. 31 u. 32.

[39]) Engl. W. O. sect. 20: . . To fill up in any way, he thinks fit.

[40]) Engl. W. O. sect. 20: . . To fill it up . . . for any amount the stamp will cover.

[41]) Byles bei Späing S. 28 Anm. 39: it is a letter for credit for an indefinite but not unlimited sum.

[42]) Renaud § 17.

[43]) Grünhut Bd. I S. 445_3. Borchardt Zus. 786b N. 26.

[44]) Endemann Bd. IV 2, § 37.

[45]) Wächter S. 135.

[46]) Buschs Archiv Bd. 40 S. 169.
Goldschm. Zeitschr. Bd. 41 S. 545. Wächter S. 303. Anderer Ansicht Gruchots Beitr. Bd. 19 S. 275.

[47]) Borchardt Zus. 122 und 764 b. 27.

[48]) W. O. Art. 31.

[49]) Borchardt-Ball A. 254b.

[50]) Bernstein S. 62.

[51]) Staub Art. 7 § 11.

die Intention der Paciscenten auch aus den Umständen ersichtlich. Wenn z. B. ein Formular mit dem vorgedruckten Jahr 188 . verwendet wurde, so ist zu vermuten, dass die Urkunde nach dem Ablauf des betreffenden Jahrzehnts nicht mehr benutzt werden soll.[52]) Keineswegs lässt sich aber annehmen, dass die Ausfüllungsberechtigung etwa durch die Dauer des Bestehens der Handelsgesellschaft, deren Mitglied der Besteller ist, zeitlich begrenzt werden soll, denn der Mitkontrahent dürfte sich auf ein solches, vom Zufall abhängiges Geschäft nicht einlassen.

Das englische Recht lässt nicht die gleiche Verfügungsfreiheit wie das deutsche. Es verlangt Ausfüllung in einer »entsprechenden Zeit« und stellt es im einzelnen Falle dem Ermessen des Richters anheim, was unter entsprechender Zeit zu verstehen ist.[53]) Immerhin ist ein weiter Spielraum gestattet, und eine Frist von zwölf Jahren gilt immer noch als zulässig.[54])

§ 7.

Das Ausfüllungsrecht ist ein Vermögensrecht und als solches, wie bereits erwähnt,[1]) übertragbar. Allerdings kann die Uebertragbarkeit im Vorvertrag ausgeschlossen oder besonders geregelt[2]) werden, aber eine solche Vereinbarung beherrscht vor allem die Beziehungen zwischen Geber und Nehmer; ob sie auch noch für die weiteren Empfänger massgebend ist, hängt von der Art der Uebertragung ab. Diese kann auf zivil- und wechselrechtlichem Wege geschehen.[3]) Der Unterschied ist von tiefgehender Wichtigkeit. Für den wechselrechtlichen Successor ist das Papier allein entscheidend; Abreden des ersten Empfängers haben für ihn, wenigstens so lange er in gutem Glauben[4]) ist, keine Bedeutung. Der zivilrechtliche Nachfolger jedoch tritt in die Stellung des Vorgängers ein;[5]) er kann alle die diesem zukommenden Rechte geltend machen, muss sich dagegen auch die an dessen Person geknüpften Einreden, so besonders die Vereinbarungen des Vorvertrags gefallen lassen.[6])

Hat der Vormann das Blankett nur zum Teil ergänzt, so ist der Nachfolger berechtigt, die Ausfüllung zu vollenden.[7])

Die wechselrechtliche Uebertragung geschieht durch Indossament. Das Blankett ist wie der vollständige Wechsel girirbar: es ist nicht

---

[52]) R. O. H. G. Bd. 11 S. 235.

[53]) Engl. W. O. sect. 20 (2). In order that any such instrument when completed may be enforceable against any person who became a party thereto prior to its completion, it must be filled up within a reasonable time, and strictly in accordance with the authority given. Reasonable time for this purpose is a question of fact.

[54]) Chalmers § 20 Illustr. 12.

[1]) Vgl. § 5 Anm. 4.

[2]) Vgl. § 6 Anm. 7.

[3]) Voigt S. 73.

[4]) Vgl. § 8.

[5]) Grünhut Bd. I S. 445 A. 6.

[6]) Arch. Bd. 17 S. 207.

[7]) R. G. Bd. 32 S. 71. Borchardt-Ball A. 257b und 253a, cc.

nötig, dass die Ausfüllung vor der Girirung stattfindet. Der Indossatar hinwiederum darf die Urkunde ausgefüllt oder unausgefüllt weiterbegeben.[8])

Ist der Name des Trassanten oder Remittenten freigelassen, so kann auch die wechselrechtliche Uebergabe durch blosse Tradition erfolgen. Der Empfänger ist dann ermächtigt, sich selbst als Aussteller oder Remittenten zu benennen. Die Blankosignatur hat den gleichen Transporteffekt wie das Blankoindossament.[9])

Die Befugnis zur Einsetzung des eigenen Namens wird allerdings mit dem Einwurf bekämpft, dass das Blankett hierdurch den Charakter eines Inhaberpapiers erhalte. Wir haben uns jedoch schon weiter oben bemüht, das Irrige dieses Vorwurfs nachzuweisen, sodass wir hier nicht mehr darauf einzugehen brauchen.[10]) Das Gewohnheitsrecht will den Blankowechsel möglichst leicht zirkulieren lassen,[11]) und wer die Urkunde ohne Angabe des Trassanten oder Remittenten begiebt, erklärt sich mit der Möglichkeit für einverstanden, dass das Papier auch vor der Ausfüllung von Hand zu Hand geht.[12])

Von anderer Seite[13]) stellt man die Behauptung auf, der Signierende verpflichte sich durch die freiwillige Verausgabung des Blanketts nur dem Empfänger und hafte folglich nur den Inhabern, die die Urkunde von ihm selbst oder in seinem Auftrage erhielten; anderen Personen stehe demnach die Ausfüllungsbefugnis nicht zu.[14])

Diese Deduktion stützt sich jedoch auf eine unrichtige Voraussetzung, unrichtig, weil sie mit dem Grundsatz von dem unbeschränkten Ausfüllungsrecht, das in der Uebergabe des Blanketts liegt,[15]) nicht im Einklang steht.

Allerdings kann der Besteller, wie schon oben gesagt,[16]) seinem Kontrahenten durch Vereinbarung die Weiterbegebung verwehren; aber eine Vermutung für diese Beschränkung existiert nicht.[17]) Ist

---

[8]) R. O. H. G. Bd. 14 S. 386. Grünhut Bd. I S. 445 Anm. 6. Lehmann S. 411. Staub Art. 7 § 13. Wächter S. 304 Anm. 20.

[9]) Canstein S. 271: Das Blankoaccept hat auch Transporteffekt, indem es ähnlich wie ein Blankoindossament den redlichen Besitzerwerber ermächtigt, durch Ansetzung seiner Unterschrift als Trassant die Wechselforderung gegen den Acceptanten zu erwerben. Aehnlich Staub Art. 7 § 12. Vgl. Anm. 30.

[10]) § 3 b. Anm. 17—19.

[11]) R. O. H. G. Bd. 6 S. 51: . . . . Diese (Beschränkung auf die Person des ersten Empfängers) widerstreitet vielmehr der Anschauung und Ausübung des Verkehrs, nach welcher dergleichen Blankotratten unausgefüllt durch zahlreiche Hände gehen."

[12]) R. O. H. G. Bd. 14 S. 383. R. G. Bd. 8 S. 58, Bd. 32 S. 71, Bd. 33 S. 44. Goldschm. Zeitschr. Bd. 29 S. 191. Archiv Bd. 2 S. 424.

[13]) Seuf. Arch. Bd. 19 S. 289: „Wer einen der Unterschrift des Ausstellers noch entbehrenden Entwurf eines gezogenen Wechsels . . . . mit seinem Accept versieht und dieses Accept . . . . einem anderen übergiebt, autorisiert diesen andern, aber nicht jeden Dritten der bis dahin unvollständigen Schrift dadurch, dass er sie als Aussteller vollzieht, Wechselkraft zu verschaffen und das Accept zu einem wechselmässig verbindlichen zu machen."

[14]) Ebenso Seuf. Arch. Bd. 19 S. 287. Voigt S. 79.

[15]) R. O. H. G. Bd. 14 S. 55. Vgl. § 5 Anfang.

[16]) S. Anm. 2.

[17]) R. O. H. G. Bd. 6 S. 51.

ihm die Person des Ausfüllenden wesentlich[18]) —, und dass sie unter Umständen von der grössten Bedeutung sein kann, soll gar nicht bestritten werden, so mag er dies durch ein Uebertragungsverbot feststellen.[19])

Giebt der Empfänger trotzdem das Blankett an einen Dritten weiter, so hat der Signierende gegen ihn eine zivilrechtliche Schadensersatzklage; aber gegen den dritten Ausfüllenden, der im guten Glauben handelt, ist er machtlos.[20])

Neben der wechselrechtlichen Uebertragung ist die zivilrechtliche möglich durch Cession.[21]) Als stillschweigende Cession ist es anzusehen, wenn ein Dritter auf Grund gesetzlicher Vertretungsmacht im Interesse des ursprünglich Berechtigten handeln soll, wenn z. B. der Vormund für den Mündel das Blankett unterzeichnet.[22]) Auch durch Universalsuccession kann die Ausfüllungsbefugnis übertragen werden, denn diese haftet ja nicht an der Person des Empfängers und erlischt nicht mit seinem Tode.[23]) Zum Nachweise seiner Berechtigung hat der Erbe nur die Eigenschaft als solcher darzuthun. Er tritt dann vollständig in die Stellung des Erblassers ein und befindet sich in der gleichen Situation wie ein Cessionar.[24])

Ein etwaiger Irrtum des Vorgängers präjudiziert nicht dem Recht des Nachfolgers. Wenn der Verstorbene in dem Glauben, bereits befriedigt zu sein, das Blankett unbenutzt liegen liess, so vernichtet diese falsche Annahme das Vermögensrecht nicht, und der Erbe darf nachträglich Gebrauch davon machen.[25])

Dass in der verspäteten Ausfüllung der Urkunde unter Umständen eine grosse Härte für den Besteller liegen kann,[26]) ist zweifellos, aber es wäre zu weit gegangen, wenn man aus Rücksicht auf diese Möglichkeit das Recht der Erben bestreiten wollte. Wer Wechsel oder gar Wechselblankette begiebt, kann nicht vorsichtig genug sein und soll sich vor allem nicht über die Konsequenzen beklagen, wenn er es an der nötigen Sorgfalt mangeln lässt.

Steht der Erbe unter Vormundschaft, so geht die Ausfüllungsbefugnis auf den ihn vertretenden Vormund über.[27])

---

[18]) Voigt S. 84: „Der Acceptant räumt dem Mitkontrahenten durch die Uebergabe des Blanketts die Möglichkeit eines tiefen Eingreifens in sein Vermögen ein. Dies nur auf Grund der Ansicht, dass er wegen der Gewissenhaftigkeit, Umsicht, Sorgfalt desselben nichts zu fürchten braucht. Das gleiche Vertrauen kann er nicht gegen jeden Nachfolger haben."

[19]) Goldschm. Zeitschr. Bd. 41 S. 545. R. O. H. G. Bd. 14 S. 55. Ebenso B. G. B. § 399.

[20]) Archiv Bd. 18 S. 96. Ebenso nach B. G. B. § 405, anders Lehmann S. 409, der hier Fälschung annimmt.

[21]) Wächter S. 266.

[22]) Grünhut Bd. I S. 446 Anm. 6.

[23]) Entscheidungen des Obertribunals Berlin Bd. 52 S. 239, Bd. 53 S. 205, Bd. 58 S. 335; desgl im Archiv Bd. 16 S. 87 Borchardt Zus. 764,34 Anm. 2. R. O. H. G. Bd. 13 S. 300, Bd. 14 S. 55. Entsch. vom 8. Jan. 1878 (vgl. Borchardt-Ball A. 253b). R. G. Bd. 8 S. 59.

[24]) Wächter S. 266.

[25]) R. O. H. G. Bd. 13 S. 299.

[26]) Voigt S. 86.

[27]) R. G. Bd. 8. S. 59.

Anders verhält es sich mit dem Testamentsexekutor. Seine Aufgabe ist, das Vermögen des Verstorbenen zu verwalten, zu veräussern und zu verteilen, aber nicht, Rechte des Erblassers geltend zu machen.[28]) Vollendet er also ein in dem Nachlass gefundenes Blankett, so überschreitet er seine Befugnis, und der Signierende hat gegen ihn die exceptio doli.

Auch auf andere Stellvertreter geht das Ausfüllungsrecht über. War der Empfänger des Papiers z. B. eine offene Handelsgesellschaft und liquidiert sie späterhin, so ist der Liquidator zur Verwertung des Blanketts berechtigt.[29])

Wird Konkurs über ein Vermögen eröffnet, so fällt das Ausfüllungsrecht des Blanketts mit den übrigen Vermögensrechten des Gemeinschuldners in die Konkursmasse.[30])[31]) Ihr Organ, der Konkursverwalter, hat die ihr zustehenden Befugnisse auszuüben,[32]) folglich darf er auch die Wechselblankette ergänzen. Unterzeichnet er solche als Aussteller, so soll er dem Namen die Eigenschaft als Konkursverwalter beifügen.[33]) Jedoch darf er auch den ursprünglich berechtigten Gemeinschuldner zu Gunsten der Konkursmasse die Ausfüllung vornehmen lassen.[34])

Das Ergänzungsrecht des Verwalters erleidet eine scheinbare Ausnahme, wenn der Wechsel unter der bündigen Voraussetzung der Zahlungsfähigkeit des Empfängers gegeben worden ist. Hier kann nämlich der Besteller der Ausfüllung nach Eröffnung des Konkurses entgegentreten und die exceptio doli geltend machen; aber nicht deshalb, weil der Konkursverwalter als solcher nicht zur Ergänzung berechtigt gewesen wäre, sondern weil diese der vereinbarten Bedingung der Solvenz zuwiderläuft.[35]) In der Bestimmung eines Blanketts als Gefälligkeitswechsel[36]) erblickt man eine derartige stillschweigende Abrede.[37]) Es wäre ja auch widersinnig, wenn jemand der notorisch zahlungsunfähig ist, auf Kosten eines Dritten Kredit erhalten sollte. Das Ausfüllungrecht des Konkursverwalters wurde vom Berliner Ober-Tribunal bestritten,[38]) und zwar abgesehen von dem schon oben[39]) widerlegten Einwurf, dass nicht jeder Be-

[28]) Archiv Bd. 7 S. 193.

[29]) Goldschm. Zeitschr. Bd. 41 S. 545.

[30]) Staub spricht Art. 7 § 12 dem Blankoaccept eine ähnliche Transportwirkung wie dem Blankoindossament zu (vgl. Anm. 9). Er betrachtet auch das Ausfüllungsrecht des Konkursverwalters nicht als ein durch civilrechtliche Nachfolge, sondern als durch die wechselrechtliche Uebergabe der Urkunde erworbenes Recht. Der Empfänger muss sich nach der Staub'schen Ansicht die gegen den Vormann gerichteten Einwendungen deshalb entgegenhalten lassen, weil er versteckter Inkassomandatar des ursprünglich Berechtigten ist (W. O. Art. 17). Die gleiche Stellung weist Staub dem Vormund zu, der statt des Mündels das Blankett unterzeichnet und dem Erben, der von den Miterben hierzu beauftragt wird. Er kommt zu dem gleichen Resultate wie wir.

[31]) K. O. § 1.

[32]) K. O. § 5.

[33]) R. O. H. G. Bd. 17 S. 212.

[34]) Borchardt-Ball A. 253, c.

[35]) R. O. H. G. Bd. 14 S. 59.

[36]) Vgl. § 3 b. Anm. 29.

[37]) Dernburg, Preuss. Privatrecht Bd. 2 § 267 Anm. 14.

[38]) Entsch. des Ober-Tribunals Bd. 35 S. 447, Bd. 53 S. 205, Bd. 58 S. 331.

[39]) Vgl. Anm. 9 ff.

liebige zur Unterschrift als Aussteller befugt sei, mit der weiteren Begründung, dass durch die Unterzeichnung des Kurators ein ganz anderes und neues Wechselgeschäft entstände.[40]) Dieser Einwurf ist deshalb nicht zutreffend, weil ja der Konkursverwalter nichts andres thut, als dass er ein Geschäft zum Abschluss bringt, das der Kridar selbst eingegangen hatte.[14])

Weiterhin wird die Ausfüllung deshalb für unzulässig erklärt, weil der Wechsel im Moment der Uebernahme durch das Fehlen eines wesentlichen Teils ungültig ist.[42]) Das ist allerdings richtig; aber durch die Thatsache der Ungültigkeit zur Zeit der Konkurseröffnung wird das Recht, ihn gültig zu machen, nicht geändert. Auch liegt kein Grund vor, dem Konkursverwalter die Ausübung dieses executionsfähigen und daher nach Konkursordnung § 1 zur Konkursmasse gehörigen Vermögensrechts zu untersagen. Schliesslich reicht die blosse Möglichkeit, dass die Lage des Bestellers durch die Insolvenz des Ergänzenden thatsächlich erschwert wird, nicht hin, um die Ausfüllung des Blanketts nach Eröffnung des Konkurses zu verhindern.[43])

Wie das deutsche Recht, so gestattet auch das französische und englische die Indossierung[44]) des Blanketts und andrerseits die Uebertragung auf zivilrechtlichem Wege; es darf auch jeder, sei er Cessionar, Erbe oder Konkursverwalter, seinen Namen als Aussteller einfügen.[45]) [46])

§ 8.

Wir haben gesehen, dass die Einreden, die der Signierende der Geltendmachung des Wechsels entgegenstellt, solche, die aus dem Wechselrecht hervorgehen[1]) und solche, die aus einer Vertragswidrigkeit entspringen[2]) — exceptiones falsi im einen, doli im andern Falle, — sein können. Die ersteren wirken gegen jeden Inhaber des Papiers, denn die Obligation, auf die er seinen Anspruch begründet, ist überhaupt nicht in Existenz getreten[3]) oder vernichtet[4]) worden. Die letzteren richten sich gegen den vertragsbrüchigen Empfänger.

Beide Arten haben den gleichen Effekt gegenüber dem ersten Nehmer und ebenso den civilrechtlichen Nachfolgern, die ja völlig

---

[40]) Entsch. des Ober-Tribunals Bd. 35 S. 445.
[41]) Busch Bd. 32 S. 302. R. O. H. G. Bd. 17 S. 212.
[42]) Entsch. des Ober-Tribunals a. a. O.
[43]) S. Cit. b. Anm. 41.
[44]) Chitty S. 240. Späing S. 234.
[45]) Chalmers § 20 Illustration 1: „any holder for value may write his own name in the blank.“ Ebenso Illustr. 2.
[46]) Nouguier No. 531: „mais celui qui donne des acceptations en blanc à un individu, qui est chargé de les remplir comme tireur ne peut être admis à s'inscrire en faux si cet individu a indiqué un autre tireur par lequel il s'est fait transmettre les traites par voie d'endossement.

[1]) Vgl. § 4 b. Anm. 14,15 ff. § 5 b. Anm. 24.
[2]) Vgl. § 6 Anm. 5, 27, 52.
[3]) § 4 b. Anm. 14, 15.
[4]) § 5 b. Anm. 24.

in seine Stellung einrücken.[5]) Bei den wechselrechtlichen Inhabern ist es dagegen anders. Während auch sie der exceptio falsi unterliegen, hängt die Wirkung der exceptio doli davon ab, ob sie in gutem oder bösem Glauben sind. Dabei ist es gleichgültig, ob das Blankett schon ausgefüllt, oder in noch ganz oder teilweise unausgefülltem Zustand an sie gelangte.

Der bösgläubige Inhaber wird wie der erste Empfänger behandelt. Er muss sich allen Einreden unterwerfen, die der vertragswidrigen Handlung entspringen. Seine mala fides besteht in dem Wissen der Widerrechtlichkeit,[6]) sei es, dass er selbst daran teilgenommen hat oder bei Erwerb des Papiers davon unterrichtet war.[7]) Sicherlich ist es dolos, wenn er trotz dieser Kenntnis Rechte aus der Urkunde geltend machen will. Ob die Ueberschreitung in Einsetzung einer höheren Summe, eines falschen Termins, in der Unterzeichnung durch einen nicht gewollten Trassanten oder einer andern Unregelmässigkeit bestand, ist ohne Belang.[8])

Hat jedoch der spätere Nehmer des Blanketts der Ausfüllungsvorschrift zuwidergehandelt, die ihm der erste Empfänger in seinem — des Empfängers — eigenen Interesse gegeben hatte, ohne dass in diesem Vertrauensbruch eine Ueberschreitung der vom ursprünglichen Geber ausgesprochenen Ermächtigung lag, so hat dieser gegen den Ausfüllenden keine Einrede. Seine Vorschriften wurden ja eingehalten, und eine exceptio ex iure tertii darf er nicht vorbringen.[9]) Dagegen ist der erste Blankettempfänger dem Besteller für das Verhalten späterer Erwerber verantwortlich. Er muss diesen geeignete Instruktionen geben und so für Einhaltung der ursprünglich verabredeten Ausfüllungsmodalitäten sorgen. Unterlässt er diese Vorsichtsmassregel oder giebt er gar den getroffenen Vereinbarungen zuwiderlaufende Anweisungen, so macht er sich dadurch dem Besteller haftbar.

Befolgt der Nachfolger die Instruktionen des Blankettnehmers nicht, so hat dieser gegen ihn Ersatzansprüche, falls er selbst vom Besteller in Anspruch genommen wird.

Wenn der Wechselverpflichtete weiss oder wissen musste, dass der Inhaber der Urkunde zur Herausgabe an einen dritten verbunden ist, so darf er die Zahlung ablehnen, weil er jedenfalls unvorsichtig handeln würde, sobald er jemandem Zahlung leistet, trotzdem er dessen

---

[5]) S. § 7 b. Anm. 5.

[6]) Grünhut Bd. I S. 448. Endemann Bd. II § 195 A. 3.

[7]) R. O. H. G. Bd. 6 S. 47: „ . . Es begründete die vertragswidrige Ausfüllung des Blanketts eine lediglich demjenigen Nehmer nachteilige Einrede, welcher selber die Ausfüllung widerrechtlich bewirkt oder an der Vertragswidrigkeit teilgenommen oder doch beim Erwerb des bereits ausgefüllten Wechsels um den Vertrauensmisbrauch gewusst hat, somit nur eine dem bösgläubigen Nehmer entgegenstehende exceptio doli."

Ebenso R. O. H. G. Bd. 7 S. 222, Bd. 14 S. 386. R. G. Bd. 2 S. 99, Bd. 19. S. 136.

[8]) Gruchot Bd. 37 S. 738.

[9]) Seuf. Arch. Bd. 35 S. 112. Entsch. d. R. O. H. G. vom 17. 5. 78 bei Borchardt-Ball A. 255f, bb.

[10]) Voigt S. 78.

Unbefugtsein zur Empfangnahme kennt. Dies gilt noch in erhöhtem Masse, wenn der Inhaber widerrechtlich das Blankett erlangt oder ausgefüllt hat.[11])

Im Gegensatz zu dem bösgläubigen Dritten kann dem Gutgläubigen die vertragswidrig erfolgte Ergänzung der Urkunde nicht entgegengestellt werden.[12]) Denn die Thatsache, dass ein anderer das Blankett in einer für den Besteller ungünstigeren Weise vervollständigt hat, als verabredet war, erzeugt keine aus dem Wechselrecht selbst hervorgehende, gegen jeden Inhaber wirksame Wechseleinrede.[13])

Für den gutgläubigen Dritten ist die Form des Papiers massgebend,[14]) die darin enthaltenen dispositiven Erklärungen gelten als gewollt. Der Unterzeichner muss seine eigene Unterschrift respektieren. Eine etwa behauptete Inkongruenz der Urkunde und des wirklichen Willens wird nicht berücksichtigt.[15]) Die Einwilligung des Signierenden wird angenommen, selbst wenn er das Gegenteil erklärt hat.

Die strenge Haftung des Bestellers dem gutgläubigen Inhaber gegenüber ist vollständig berechtigt. Er hat durch In-Zirkulation-Setzung des Papiers vor dem Publikum die Gefahr der Ausfüllung übernommen,[16]) und indem er dem Empfänger das grösste Vertrauen entgegenbrachte, sich dessen Verfügungen unterworfen.[17]) Hat er sich in seinem Vertrauen getäuscht, so wäre es unbillig, einen Unbeteiligten für die Unvorsichtigkeit des Begebenden büssen zu lassen. Diese Erwägungen treffen nicht nur für das Wechselblankett, sondern für das Blankett überhaupt zu. Aeltere Autoren erblicken in der Bestellung eines solchen eine Fahrlässigkeit und konstruieren die Haftbarkeit des Begebenden gegenüber dem bona fide Inhaber aus der culpa.[18])

---

[11]) Seuf. Arch. Bd. 20 S. 291.

[12]) R. G. Bd. 8 S. 57: „Wenn nun auch die Verabredung nur dahin geht, dass der Empfänger die Ausfüllung in der verabredeten Weise bewirkt, so entsteht doch die Wechselforderung gegen den Acceptanten für den durch Besitz und Inhalt der Wechselurkunde als Wechselgläubiger legitimierten auch dann, wenn die Ausfüllung des Blanketts nicht durch den Empfänger oder nicht in der verabredeten Weise erfolgt ist."

Ebenso R. O. H. G. Bd. 6 S. 45, Bd. 7 S. 222, Bd. 14 S. 383, Bd. 17 S. 212. R. G. Bd. 2 S. 99, Bd. 19 S. 137, Bd. 23 S. 110, Bd. 33 S. 44.

Sächsisches Archiv Bd. 5 S. 665. Arch. Bd. 14 S. 275 u. Bd. 17 S. 104. Gruchot Bd. 30 S. 745.

[13]) Goldschm. Zeitschr Bd. 41 S. 545.

[14]) Grünhut Bd. I S. 449.

[15]) Endemann Bd. II § 195 Anm. 3.

[16]) R. O. H. G. Bd. 23 S. 211. R. G. Bd. 3 S. 60. Wächter S. 134 u. 189.

[17]) Archiv Bd. 12 S. 378. Die exceptio doli tritt nicht ein . . . „wenn der im Wechsel benannte Aussteller das mit seiner Unterschrift versehene Blankett . . . selbst dem Falsarius übergeben hat, weil in der Aushändigung Ermächtigung und Einverständniss enthalten sei, dass der Aussteller den Inhalt der Ausfüllung gegen sich gelten lassen will."

[18]) Pufendorf, Observationes juris. tom III Observation 126 § 3: Is (der bona fide Inhaber) enim tali apocha sibi exhibita bona fide et citra culpam solvit. Contra autem is qui non adjecta causa neque expresso negotio chartam blancam alicui committit, manifestae culpae reus est, damnumque inde acceptum potiusque ferat, quam ut alii sentiant.

Diese Haftbarkeit entspricht auch völlig dem praktischen Bedürfniss. Die Geschäftswelt hat das grösste Interesse an dem glatten und ungehinderten Lauf des Wechsels. Müsste der Empfänger, um sicher zu gehen, nun immer noch prüfen, ob der Wechsel der Vereinbarung entspricht, — eine Aufgabe, zu der ihm Zeit und Möglichkeit fehlt, — so wäre der Wechselverkehr unterbunden und gelähmt.[19].

Auch das Vorhandensein von Umständen, die allenfalls dem Inhaber ein gewisses Bedenken einflössen könnten, verpflichten ihn nicht zur Nachforschung. Er braucht sich nicht im guten Glauben stören zu lassen. Hat z. B. der Besteller die Summe über dem Kontext in Ziffern ausgedrückt, der Empfänger jedoch einen höheren Betrag in das Formular eingesetzt, so wird der bona fide Dritte keinen Anstoss an der Verschiedenheit der Werte nehmen und eine exceptio doli als unberechtigt zurückweisen dürfen.[20])

Ebenso verhält es sich, wenn der spätere Erwerber einen gegen Abrede domizilierten Wechsel erhalten hat, von dem er wusste, dass diese Ausfüllung erst in der Hand des Nehmers erfolgt war. Hier genügt der Grundsatz: »dass sich im Zweifel das Ausfüllungsrecht nicht auf die Domizilierung erstrecke,«[21]) nicht, um die mala fides nachzuweisen. Es müssen Umstände vorgebracht werden, die begründete Zweifel hätten erregen sollen, ob die Ermächtigung zur Domizilierung eingeräumt war.[22]) Dass eine nachträgliche Widerrufung des Ausfüllungsrechts für den gutgläubigen Inhaber ohne Bedeutung ist, bedarf wohl keiner weiteren Erörterung mehr.[23])

Erfährt der Inhaber nachträglich, dass das Papier vertragswidrig ausgefüllt wurde, so wird dadurch sein Recht nicht gemindert, denn mala fides superveniens schadet nicht.[24]) Einmal redlich erworben, ist das Wechselrecht in voller Reinheit für den Erwerber entstanden.[25])

Der erste und jeder fernere Empfänger, der das Blankett weiter überträgt, rückt dadurch seinen Nachfolgern gegenüber in die Stellung des Begebenden ein. Als solcher kann er ebenfalls mit dem Nachmann eine Verabredung über die Ausfüllung der Urkunde eingehen. Lässt sich dieser eine Vertragswidrigkeit zu schulden kommen, so

---

Johann. Christ. Frank, Institutiones juris cambialis lib. II sect. 6 tit. 4 § 9: . . . quodsi subscriptio vera, sed extensio a falsario addita fuerit, subscribens non modo in conventione sed et in reconventione casum feret propter culpam suam praecedentem.

Ebenso Berlich, Conclusiones in Conclusio XIV No. 95, Leyser Meditationes forenses in Medit. 278 mon. 4.

Diese Sätze wendet Archiv Bd. 12 S. 379 auch auf das Wechselblankett an.

[19]) Goldschm. Zeitschr. Bd. 15 S. 108. Motive zum Preussischen Entwurf S. 72.

[20]) R. G. Bd. 2 S. 101. Borchardt-Ball A. 256 b. vgl. § 6 b. Anm. 36.

[21]) Vgl. § 6 b. Anm. 16 ff.

[22]) R. G. Bd. 19 S. 138. Borchardt-Ball A. 258d Grünhut Bd. 1 S. 448 Anm. 10.

[23]) Staub Art. 7 § 12.

[24]) R. O. H. G. Bd. 14 S. 386. Cosack S. 300. Staub Art. 7 § 12.

[25]) Staub Art. 18 § 82.

hat er gegen ihn und seine dolosen Nachfolger die exceptio doli,[26]) andrerseits haftet er aber auch den gutgläubigen.[27])

Wurde aber der Domizilvermerk beigefügt, nachdem der Indossant das, mit einer vollständigen Adresse versehene Blankett, weitergiriert hatte, so steht ihm, auch wenn dieser Zusatz mit Genehmigung des Signierenden hingeschrieben wurde, die exceptio falsi gegen jeden Wechselnehmer zu, denn der Wechsel gilt durch den nachträglichen Zusatz ihm gegenüber als gefälscht.[28])

Ebenso wie das deutsche unterscheidet auch das französische und englische Recht zwischen dem bös- und gutgläubigen Inhaber,[29]) stellt diesen dem ersten Empfänger gleich,[30]) [31]) und lässt jenen von der exceptio doli unberührt,[32]) [33]) indem es dem Signierenden die Haftung wegen seiner Unvorsichtigkeit aufbürdet.[34]) [35])

Gutgläubiger Inhaber ist nach der englischen Wechselordnung, wer den Wechsel, der ihn formell legitimiert, bona fide ohne Kenntnis seiner Mängel durch Tradition erwirbt.[36]) Für ihn besteht die Präsumtion der rechtzeitigen und vertragsmässigen Ausfüllung,[37]) und er hat weder unter der Einsetzung einer falschen Summe[38]) noch eines anderen vertragswidrigen Bestandteils zu leiden.

Wie der Signierende haftet auch der Indossant eines Blanketts den nachfolgenden Indossataren.[39])

---

[26]) R. O. H. G. Bd. 14 S. 386. Borchardt-Ball A. 259a. Ueber die exceptio des Bestellers in diesem Fall s. b. Anm. 9.

[27]) Wächter S. 223.

[28]) Entsch. d. R. O. H. G. vom 9. 4. 78 bei Borchardt-Ball A, 259b.

[29]) Späing S. 238. Engl. W. O. sect 29, 2 u. 3.

[30]) Chalmers § 20: If the holder has notice of the imperfection, he can be in no better situation than the person who took it in blank.

[31]) Nouguier No. 722: Mais la règle qui place le tiers porteur au-dessus de toutes exceptions et compensations cesserait d'être applicable si ce tiers porteur avait été de mauvaise foi; s'il avait participé à la fraude . . . s'il n'avait point ignoré son irrégularité.

[32]) Engl. W. O. sect. 20,1; 29, 1 und 3.

[33]) Späing S. 234 aus Alanzet, Commentaire du Code de commerce Nr. 1410: . . . l'abus ne peut nuire aux porteurs de bonne foi. Nouguier Nr. 722. Nr. 307: . . . le tireur . . . doit indemniser le tiré de bonne foi du préjudice que peut causer sa négligence.

[34]) Nouguier Nr. 307: Le tireur a commis une faute lourde en remettant un blanc-seing. Alanzet a a O: lui (der Signierende) seul doit supporter les conséquences de son imprudence.

[35]) Daniel: A treatise on the law of negotiable instruments p. 150 bei Canstein S. 503 Anm. 42: The surety who has not scrupled to trust his principal with the semblance of a general authority . . . must stand the hazard he has incurred.

[36]) Engl. W. O. sect. 29 (1).

[37]) Engl. W. O. sect. 20 (2) Abs. 2: Provided that if any such instrument after completion is negotiated to a holder in due course it shall be valid and effectual for all purposes in his hands and he may enforce it as if it had been filled up within a reasonable time and strictly in accordance with the authority given.

[38]) Chalmers § 20 Illustration 10.

[39]) Engl. W. O. sect. 55 (2).

§ 9.

Wir gingen bei unserer seitherigen Betrachtung von der Voraussetzung aus, dass der Signierende selbst das Wechselblankett in den Verkehr brachte. Es ist jedoch auch möglich, dass eine Urkunde, die vor der Uebergabe dem Besteller durch Verlieren oder Diebstahl [1]) abhanden kam, gegen seinen Willen in Zirkulation gesetzt wird. Es fragt sich nun, ob er aus einem solchen Papier wechselmässig haftet.

Die Antwort wird vom Standpunkte der verschiedenen Theorieen aus widersprechend ausfallen. Wir müssen uns deshalb klar werden, welcher der zahlreichen [2]) Theorieen wir uns anschliessen wollen.

Die Meinungen lassen sich wesentlich in zwei Hauptgruppen zusammenfassen: in die Vertrags- und die Kreationstheorie. Dazwischen liegen einige vermittelnde Systeme. Nach der ersteren Theorie wird die Wechselobligation durch Vertrag, nach der letzteren durch einseitige Kreation des Wertpapiers, d. i. durch Ansetzung der Unterschrift, begründet. Zur Zeit besteht noch ein heftiger Streit zwischen beiden Meinungen. Für die Zukunft ist jedoch die Herrschaft der Vertragstheorie, der sich auch das Reichsgericht angeschlossen hat, durch das bürgerliche Gesetzbuch gesichert, dessen § 305 lautet: »Zur Begründung eines Schuldverhältnisses durch Rechtsgeschäft . . . ist ein Vertrag zwischen den Beteiligten erforderlich, soweit nicht das Gesetz ein anderes vorschreibt.« Da eine derartige Bestimmung nicht vorliegt, und auch die Wechselordnung sich nicht über die ihr zu Grunde liegende Theorie äussert, [3]) so kann fürderhin die Wechselverpflichtung nur als auf Vertrag beruhend betrachtet werden.

Dieser Vertrag kommt nun durch Geben und Nehmen des Papiers zu stande. Bei dem Blankett kann jedoch keine Wechselforderung entstehen, so lange es der Urkunde an einem der im W. O. Art. 4 vorgeschriebenen Erfordernisse mangelt. Hier ist die Perfektion des Vertrags an die Bedingung der gesetzesmässigen Ergänzung geknüpft, und es bedarf nur noch der Ausfüllung des Papiers in den nach W. O. Art. 4 wesentlichen Stücken, um die Wechselforderung ins Dasein zu rufen. [4])

Konsequent durchgeführt wird die Vertragstheorie im englischen Recht. [5]) Bis zum Abschluss des Vertrags, der durch Geben und Nehmen der Urkunde erfolgt, ist die Erklärung nicht verpflichtend und kann zurückgezogen werden. Das gilt vorzüglich auch vom Accept, [6]) es müsste denn sein, dass der Acceptant sich durch aus-

[1]) Endemann Bd. IV,2 § 15 A. 16.

[2]) Lehmann führt S. 145—202 siebzehn Theorieen auf. Hier zukommen noch die von Staub, Canstein, Bernstein!

[3]) Die Wechselordnungen von England, Russland und den Vereinigten Staaten geben ausdrücklich die Vertragstheorie als ihre Grundlage an. Canstein S. 234.

[4]) R. G. Bd. 8 S. 57, Bd. 11 S. 8. Arch. Bd. 17 S. 182. Wächter S. 294.

[5]) Canstein S 234.

[6]) Engl. W. O. sect. 21 (1): Every contract on a bill . . . . is incomplete an revocable until delivery of the instrument in order to give effect thereto.

Provided that where an acceptance is written on a bill, and the drawee gives notice to or according to the directions of the person entitled to the bill that he has accepted it, the acceptance then becomes complete and irrevocable.

drückliche Mitteilung der Annahme an den Trassanten schon vorher gebunden hat.[7]) Wurde eine Urkunde vor der Unterzeichnung durch den Aussteller oder in sonst noch lückenhaftem Zustand acceptiert,[8]) so tritt die Verbindlichkeit für den Blankettbesteller erst mit der Ergänzung zu einem gültigen Wechsel ein.[9])

Auch nach französischem Recht perficiert sich die Obligation durch Geben und Nehmen der Urkunde. Der Wechselvertrag wird aber nicht als einheitlicher Kontrakt aufgefasst, sondern als eine Mischung von Kauf, Cession oder Tausch. Darum gruppieren sich noch andere Kontrakte und Quasikontrakte wie Mandat und negotiorum gestio, die daran teilnehmen können und den Wechselvertrag zu einem eigentümlichen, besonderen Regeln unterworfenen, Kontrakt machen.[10])

Die einmal gegebenen Erklärungen sind jedoch nicht zurücknehmbar: wer den Wechsel acceptiert, muss zahlen.[11]) Es ist klar, dass nach der Vertragstheorie eine Verpflichtung aus Diebstahl oder Zufall nicht erwachsen kann. Der Wechsel, der durch einen solchen unredlichen Nehmer perfiziert wird, ist nichtig, und der Signierende darf jedem, der ihn daraufhin belangt die exceptio falsi entgegensetzen.[12])

Ebenso versagt auch das englische[13]) und französische Recht die Geltendmachung des entwendeten und des ausgefüllten Blanketts.

Im Gegensatz zu der Vertragstheorie verpflichten sich bei der Kreationstheorie alle Personen des Wechsels durch einseitigen Rechtsakt.[14]) Auf diese Verpflichtung ist es ohne Einfluss, ob der Wechsel bereits ausgefüllt oder ob er noch unvollständig ist. Der Signierende obligiert sich durch die, mit der Absicht haften zu wollen, erfolgende Niedersetzung seiner Unterschrift; er kann jedoch erst nach Ergänzung der Urkunde daraus in Anspruch genommen werden. Da allein der Text des Papiers massgebend ist, so wird die Haftung des Bestellers davon nicht beeinflusst, wer ihn eingefügt hat. Er haftet also auch aus einem verlorenen oder gestohlenen und nachträglich ausgefüllten Blankett und hat nur dem mala fide Inhaber gegenüber eine exceptio doli.[15])

Um allen Ansprüchen aus dem abhanden gekommenen Papier

---

[7]) Anders im Deutschen Recht. W. O. Art. 21.

[8]) Engl. W. O. sect. 18 (1). Chalmers S. 9. Borchardt Sammlung Bd. I S. 190.

[9]) Chalmers S. 52: The liabilities of the parties accrue from the time, when the instrument is issued in a complete form and not from the time, when their signatures are attached.

[10]) Nouguier No. 28.

[11]) Code de commerce Art. 121: Celui qui accepte une lettre de change, contracte l'obligation d'en payer le montant.

[12]) Thoel I § 218. Staub Art. 7 § 10. Lehmann S. 253 und S. 410 b. Anm. 16.

[13]) Borchardt Sammlung Bd. I S. 191. Chalmers § 20, Illustr. 31. Nouguier No. 530.

[14]) Endemann Bd. IV,2 § 14, 4.

[15]) Zu dem gleichen Resultat gelangt R. O. H. G. Bd. 25 S. 16, allerdings ohne nähere Begründung. Heftig bekämpft von Schmidt in der Oesterreichischen Juristenzeitung, Jahrgang 1893 S. 303.

vorzubeugen, giebt das Recht dem Besteller die Möglichkeit der Amortisation an die Hand. Nach W. O. Art, 73 und C. P. O. § 837 kann nämlich der Eigentümer eines in Verlust geratenen Wechsels dessen Tilgung beim Gericht des Zahlungsortes beantragen. Dies erlässt dann ein Amortisationsdrekret, d. h. ein gerichtliches Erkenntnis, mittels dessen ein in Verlust geratener Original-Wechsel — sei er nun verloren, gestohlen, zufällig oder irrtümlich vernichtet — als kraftlos erklärt wird. Das Dekret ersetzt zwar den abhanden gekommenen Wechsel, ist aber nicht fähig, neue Wechselverpflichtungen aufzunehmen, und dient nur zur Geltendmachung und Tilgung der Rechte aus diesem Wechsel.[16])

Obwohl nun das Wechselblankett kein vollständiger Wechsel ist, wird doch die Amortisationsmöglichkeit gewohnheitsrechtlich auch auf dasselbe übertragen,[17]) und das mit vollem Recht. Ist doch die Gefahr des Misbrauchs hier noch viel grösser als bei einem ausgefüllten Wechsel. Fortwährend muss der Signierende befürchten, aus dem Papier belangt zu werden.[18])

Wie der Schuldner, der sich gegen spätere Ansprüche schützen will, ist auch der Gläubiger an der Amortisation interessiert, der durch Verlust der Urkunde an deren Geltendmachung gehindert ist und ohne Rückgabe oder Kraftloserklärung des Blanketts nicht auf Zahlung der Zivilschuld klagen kann.[19])

Allerdings ist die Zulässigkeit der Amortisation nicht unbestritten. Als Begründung geben die Gegner an, dass sich W. O. Art. 73 nur auf gültige Wechsel beziehe, die Blankette aber keine solche wären.[20]) Das ist allerdings richtig. Es ist aber nicht weniger richtig, dass das Wechselblankett zu jeder Zeit von jedem Inhaber ohne Mitwirkung des Bestellers durch Vollendung seiner Form Wechseleigenschaft und Wechselkraft erhalten kann,[21]) und angesichts dieser Möglichkeit ist es nicht anzunehmen, dass der Gesetzgeber das Wort »Wechsel« im Art. 75 der W. O. beschränkend angewendet und das Blankett ausgeschlossen haben wollte.[22])

Legitimiert, die Amortisation zu beantragen, ist vor allem der Besteller der Urkunde, sei es nun, dass sie vor der Ausreichung oder auf dem Wege zum Adressaten in Verlust geriet;[23]) weiterhin der Empfänger, dem das Papier abhanden kam, bevor er die Ausfüllung beim Blankoaccept zumal die Beifügung der Ausstellerunter-

---

[16]) Canstein S 204.

[17]) Goldschm. Zeitschr. Bd 30 S. 219 u. 221. R. O. H. G. Bd. 25 S. 16. Hartmann S. 169. Renaud § 100 Anm. 11. Dernburg Privatr. Bd. 2 § 283,4. Endemann Bd. IV, 2 § 53 Anm. 19. Wächter S 467, 472. Staub Art. 73 § 1.

[18]) Merfeld in Gruchots Beiträgen Bd. 32 S. 290.

[19]) Merfeld a. a. O. S. 291. R. O. H. G. Bd. 25 S. 16.

[20]) Goldschm. Zeitschr. Bd. 30 S. 219.

Arch. Bd. 8 S. 178: Ein mit allen gesetzlichen Erfordernissen eines gültigen Wechsels, selbst mit jenen des Acceptes, jedoch mit Ausnahme des Namens des Ausstellers versehenes Wechselblankett kann nicht als Wechsel angesehen und daher auch die Amortisation desselben . . . . . nicht eingeleitet werden."

[21]) Entsch. d. Ob.-Tribunals Bd. 80 S. 65.

[22]) Goldschm. Zeitschr. Bd. 30 S. 220 u. 221.

[23]) Borchardt-Ball A. 205d. Staub Art. 73 § 2.

schrift bewerkstelligt hatte;[24]) schliesslich der letzte Eigentümer überhaupt ohne Rücksicht darauf, ob er aus einem wechsel- oder zivilrechtlichen Grunde das Eigentum erlangt hat.[25]) Auch jeder Dritte kann durch Cession des Rechts aus dem verlorenen Wechsel die Befugnis zum Aufgebot erhalten.[26])

Die Amortisation hat bei dem Wechselblankette eine negative Bedeutung. Es wird durch sie die Möglichkeit beseitigt, dass ein andrer die Lücken ausfüllt und dann den Wechsel geltend macht, während die Befugnis, die Urkunde zu ergänzen, für den ursprünglich dazu Berechtigten nicht wieder hergestellt wird.[27]) Die weitere Bestimmung des Art. 73 W. O., dass der Eigentümer des abhanden gekommenen Wechsels nach Einleitung des Amortisationsverfahrens vom Acceptanten gegen Sicherheitsleistung Zahlung fordern darf, tritt aber beim Blankett nicht ein, denn die Klage auf Erstattung der Wechselsumme setzt einen vollständigen Wechsel voraus.[28]) Zweck und Ziel des Verfahrens ist nämlich, dass der amortisierte Wechsel als in dritter Hand nicht befindlich gilt. Es wird fingiert, er wäre noch in der Macht des Verlierenden, und zwar in der Form wie zur Zeit, da er abhanden kam. Die Verfassung, in die er später (bei Dritten) durch Unterschriften oder Veränderungen geriet oder hätte geraten können, wird nicht berücksichtigt. Die Beachtung etwaiger Veränderungen von dritter Hand würde den Zweck der Amortisation, die Erhaltung der Rechte des Verlierenden, vereiteln; die Betrachtnahme aber von dessen Ausfüllungsbefugnis ist deshalb ausgeschlossen, weil ja die Existenz der Urkunde in seiner Hand nur fingiert wird, eine reale Veränderung eines fingierten Schriftstücks jedoch unmöglich ist.[29])

Daraus folgt, dass dem Verlierer die Klage auf Zahlung gegen den Acceptanten nach Art. 73 W. O. nur dann zusteht, wenn sie sich auf die Beschaffenheit des Wechsels zur Zeit des Verlustes stützt. Sie gebührt ihm also nicht auf Grund eines Blanketts, dem ja ein essentieller Bestandteil fehlt.[30])

Hat der Trassant bereits Deckung gewährt, so kann er sie mit condictio causa data causa non secuta zurückverlangen.[31])

---

[24]) Wächter S. 472. R. O. H. G. Bd. 25 S. 16: Ist das Blankoaccept demjenigen, welcher es als gewollter Trassant empfing, abhanden gekommen, bevor er die erforderliche Ausfüllung, namentlich seine Ausstellerunterschrift bewirkt hatte, so wird auch ihm, obwohl er einen Wechsel nicht verloren hat, das Amortisationsverfahren um seines Interesses willen gestattet.

[25]) Merfeld a. a. O. S. 311.

[26]) Dernburg Preuss. Privatrecht Bd. II § 283. Staub Art. 73 § 2.

[27]) Dernburg Bd. II § 283 Anm. 5 u. 14. Staub Art. 73 § 1 und 17. Merfeld a. a. O. S. 291 und 293

[28]) R. O. H. G. Bd. 25 S. 17: „Anders verhält es sich mit der Klage auf Bezahlung der Wechselsumme. Diese steht dem Empfänger des Blankoaccepts, der es vor seiner Ausstellerunterschrift verloren, gegen den Acceptanten auch nach erlangter Amortisation nicht zu.“
Wächter S. 472. Canstein S. 205 Anm. 31. Lehmann S. 540 Anm. 10.

[29]) R. O. H. G. Bd. 25 S. 17.

[30]) R. O. H. G. Bd. 25 S. 17.

[31]) Lehmann S. 540 Anm. 10.

Wenn der Signierende die Urkunde zur Tilgung einer Schuld ausstellte, so braucht er nur dann aus dem ursprünglichen Geschäft Zahlung zu leisten, wenn ihm nachgewiesen wird, dass das Blankett nicht mehr existiert, und dass ihm kein Nachteil daraus erwachsen kann, oder wenn er vom Empfänger gegen jeden möglichen Schaden sicher gestellt wird.[32])

§ 10.

Die Stellung des Wechselinhabers ist eine günstige durch die Beweisregel der Civilprozessordnung, dass Privaturkunden, insofern sie vom Aussteller unterzeichnet sind, vollen Beweis dafür begründen, dass die in ihnen enthaltenen Erklärungen vom Aussteller abgegeben wurden.[1]) Die Folge dieses Satzes ist eine Umdrehung der Beweispflicht in Klagen aus dem Wechsel.

Denn bestreitet der Beklagte seine Zahlungspflicht, so muss nicht, wie es der allgemeinen Regel entspricht,[1a]) der klagende Inhaber deren Existenz, sondern der belangte Blankettbesteller deren Nicht-Existenz und die Nichtberechtigung des Klägers durch eine substantiierte Darlegung nachweisen. Er muss also zeigen, dass der Nehmer resp. sein Nachfolger das in ihn gesetzte Vertrauen misbraucht und dem Wechsel einen von der erteilten Ermächtigung abweichenden Inhalt gegeben hat.[2])

Bei andrer Verteilung der Beweislast würde die Sicherheit des Wechselverkehrs im höchsten Masse gefährdet sein. Der spätere Nehmer einer vollständig ausgefüllten Urkunde könnte sonst, um seine Rechte gegen sämmtliche Wechselverpflichtete zu wahren, sich eventuell gezwungen sehen, genau zu untersuchen, ob das Papier ursprünglich ein Blankett war und ob in diesem Falle die Ergänzung dem Willen des Gebers entsprach.

Eine solche Prüfung ist meist unmöglich; sie widerspricht ausserdem dem Geiste der Gesetzgebung, denn der Wechsel soll in seiner Form Träger der Obligation sein und als solcher über die Verpflichtungen der im Wechselverbande stehenden Personen entscheiden.[3])

---

[32]) Archiv Bd. 15 S. 327. Goldschm. Zeitschr. Bd. 30 S. 223. Merfeld a. a. O. S. 291.

[1]) C. P. O. § 381, künftig § 416.

[1a]) Dernburg Pandekten Bd. I § 159.

[2]) R. O. H. G. Bd. 6 S. 47, Bd. 7 S. 219, Bd. 17 S. 211. R. G. Bd. 2 S. 91, Bd. 8 S. 57, Bd. 32 S. 71, Bd. 33 S. 44 Seuf. Arch. Bd. 35 S. 482. Wächter S. 133. Cosack S. 310.

[3]) R. G. Bd. 2 S. 99. Seuf. Arch. Bd. 38 S. 209 vgl. § 3 hinter Anm. 22 und § 8 b. Anm. 19.

[4]) S. § 3 b. Anm. 26.

[5]) Dernburg Privatrecht Bd. II § 267,4 Anm. 16.

[6]) Borchardt Zus. 764 b. N. 15 (R. O. H. G. 2. 6. 76). Zum Beweis der eigenmächtigen Domizilierung muss der Blankoacceptant darlegen, welche Verabredung betreffs des Zahlungsortes zwischen ihm und dem Kläger getroffen wurden.

[7]) R. O. H. G. Bd. 21 S. 329.

[8]) R. O. H. G. Bd. 7 S. 219. R. G. Bd. 2 S. 97. Bd. 8 S. 57. Staub Art. 7 § 15. Thöl § 34.

Dass der Besteller den Beweis zu erbringen hat, verhindert auch Chikanen von seiner Seite und wirkt so einer Verschleppung des Verfahrens entgegen. Die Promptheit in der Erledigung entspricht namentlich der Absicht der Beteiligten, wenn das Blankoaccept zur Kaution gegeben wurde,[4]) denn hier liegt es im ganz besonderen Interesse des Gläubigers, die beanspruchte Summe anstandslos beitreiben zu können.[5])

Bestreitet also der Signierende die Gültigkeit der Urkunde unter Behauptung von Misbrauch oder Fälschung, so muss er die Gründe dafür angeben. Er hat darzulegen, inwiefern der Wechsel vertragswidrig ausgefüllt wurde, und warum der Kläger die exceptio gegen sich gelten lassen muss, dass z. B. eine andre Zeit oder höhere Summe, ein andrer Zahlungsort,[6]) als verabredet, eingesetzt worden sei,[7]) dass er das Blankett verlor, dass es gegen seinen Willen zum Wechsel gemacht, dass es verfälscht wurde.[8])

Wenn der Begebende die vertragsmässige Beschränkung in Ausübung gewisser Naturalien des Blanketts behauptet, dann ist er hierfür ebenfalls beweispflichtig.[9]) So muss z. B. der Blankoacceptant die ausdrückliche Abrede darthun, dass nur der Erblasser unterzeichnen dürfe.[10])

Dagegen hat der Ausfüllende die Beweislast zu tragen, wenn er besondere Vergünstigungen, die ausserhalb des Gewöhnlichen fallen, für sich in Anspruch nimmt.[11]) Hat er z. B. einen bereits ergänzten Wechsel nochmals geändert oder nachträglich einen Domizilvermerk hinzugefügt und behauptet, durch Vorbehalt, nachträgliches oder stillschweigendes Einverständnis dazu berechtigt zu sein, dann muss er die Umstände darlegen, die ihn zu einer solchen Handlung befugten.[12])

Auch nach englischem[13]) und französischem[14]) Recht liegt die Beweispflicht demjenigen ob, der die Zahlungsverpflichtung bestreitet. —

Ueberschauen wir am Schlusse unsrer Abhandlung die immerhin ziemlich häufige Anwendung des Wechselblanketts im praktischen Leben, so ist es erstaunlich, dass trotz der grossen Versuchung, trotz der Leichtigkeit der Ausführung so wenig Unregelmässigkeiten im Blankettverkehr vorkommen. Es ist das umsomehr anzuerkennen, als die der Wechselbegebung vorhergehende Vereinbarung oft nur mündlich ge-

---

[9]) Voigt S. 74.

[10]) Borchardt Zus. 764 N. 34 (R. O. H. G. v. 8. 1. 78).

[11]) Seuf. Arch. Bd. 47 S. 216 (R. G. 24. 10. 91): „Hat der Kläger eine solche ungewöhnliche Ausfüllung des Blanketts vorgenommen, so kann der beklagte Aussteller sich gegen seine Klage mit der exceptio doli verteidigen. Und es liegt diesem gegenüber die Anführung und der Beweis der Thatsache ob, aus welcher die Berechtigung zu einer solchen Ausfüllung sich ergeben soll."

[12]) R. O. H. G. Bd. 14 S. 385, Bd. 15 S. 432, Bd. 23 S. 212. R. G. Bd. 19 S. 137. Lehmann S. 410.

[13]) Späing S. 239 Anm. 15.

[14]) Späing S. 234 cit Lyon-Caën und L. Renault No. 593.: Le débiteur est tenu . . . de prouver à la charge de ce porteur non pas seulement qu'il a connu telle et telle exception dont le débiteur pouvait se prévaloir, mais qu'il s'est rendu complice d' une véritable fraude destinée à obtenir un payement qui autrement aurait pu être refusé.

troffen wird, wodurch ein Misverständnis leichter und ein Beweis schwieriger wird.

Gerade dieses strenge Festhalten am gegebenen Worte ist ein erfreuliches Zeichen für die Tüchtigkeit und innere Kraft des Handelsstandes und trägt besser als alle jetzt so beliebten Spezialgesetze dazu bei, dem Geschäftsleben eine gesunde und gedeihliche Fortentwicklung zu sichern.

Uebersicht

der zu der Arbeit benutzten Litteratur.

Basch, Deutches Handelsgesetzbuch und Wechselordnung 4. Aufl. 1895.

Bender, Grundsätze des Deutschen Wechselrechts 1828.

Berger H., Oeconomia juris ad usum hodiernum accomodati. Leipzig, 2. Aufl. 1719.

Berlichius, Conclusiones, I. Teil 1652.

Bernstein, Allgemeine Deutsche Wechselordnung 1896.

Beseler, System des Deutschen Privatrechts 4. Aufl. 1885.

Biener, Wechselrechtliche Abhandlungen 1859.

Borchardt S., Vollständige Sammlung der geltenden Wechsel- u. Handelsgesetze aller Länder 1871.

Borchardt O., Sammlung der seit dem Jahre 1871 publizierten Wechselgesetze mit Uebersetzungen und Anmerkungen 1883.

Borchardt-Ball, Allgemeine Deutsche Wechselordnung 7. Aufl. 1897.

Brunner bei **Endemann** s. d.

Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts 1890.

Chalmers, A Digest of the law of bills of exchange 4. ed. 1891.

Chitty, A practical treatise of bills of exchange 1836.

Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts 4. Aufl. 1898.

Dedekind, Abriss einer Geschichte der Quellen des Wechselrechts 1843.

Dernburg, Lehrbuch des Preussischen Privatrechts Bd. II. 5. Aufl. 1897.

Einert, Das Wechselrecht nach dem Bedürfnis des Wechselgeschäfts im neunzehnten Jahrhundert 1839.

Endemann, Handbuch des Deutschen Handels-, See- und Wechselrechts 1884.

Frank Joh. Chr., Institutiones iuris cambialis 1721.

Grawein, Die Perfektion des Accepts 1876.

Gerber-Cosack, System des Deutschen Privatrechts 17. Aufl. 1895.

Grünhut, Wechselrecht 1897.

Hartmann, Das Deutsche Wechselrecht 1869.

Holtzendorf, Encyclopädie der Rechtswissenschaft 5. Aufl. 1890.

Koch, Wechselrecht nach Grundsätzen der Allg. Deutschen Wechselordnung 1850.

Kuntze & Brachmann b. Endemann s. d.

Jhering, „Culpa in contrahendo" in Jherings Jahrbüchern Bd. IV.

Lehmann, Lehrbuch des Deutschen Wechselrechts 1886.

Martens, Versuch einer historischen Entwickelung des wahren Ursprungs des Wechselrechts 1797.

Merfeld, „Die Kraftloserklärung von Wechselblanketts durch Ausschlussurteil“ in Gruchots Beiträgen Bd. 32.

Merlin, Répertoire universel et raisonné de Jurisprudence 1807.

Nouguier, Des lettres de change et des effets de commerce 4 ed. 1875.

Renaud, Lehrbuch des Allg. Deutschen Wechselrechts 3. Aufl. 1868.

Reichenbach, De charta blanca.

Pufendorf, Observationes iuris Bd. III 1756.

Protokolle der Leipziger Wechselkonferenz herausgegeben von Thöl 1866.

Rothschild, Handbuch für Kaufleute 1894.

Schmidt, „Das Blankoaccept“ in der Allgmeinen Wiener Juristenzeitung, Jahrgang 1893. S. 302 ff.

Schroeter, Dissertatio de charta blanca 1648.

Siegel, Das Versprechen als Verpflichtungsgrund 1873.

Späing, Französisches, belgisches und englisches Wechselrecht im Anschluss an die Allg. D. W. O. 1890.

Staub, Kommentar zur Allg. Deutschen Wechselordnung 2. Aufl. 1896.

Thöl, Das Handelsrecht. II. Bd. Das Wechselrecht. 4. Aufl. 1878.

Treitschke, Alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze 1831.

„ Handbuch des Wechselrechts 1824.

Voigt, „Die Rechtsfolgen der Vollziehung und Hingabe von Blankett-Accepten“ in Busch's Archiv Bd. 40.

Wächter, Das Wechselrecht des Deutschen Reichs 1883.

Weisske, Rechtslexikon Bd. 14. 1860.

Archiv für Deutsches Wechselrecht und Handelsrecht 1851—74 (cit. Archiv).

Borchardt S., Die Allgem. D. W. O. mit Kommentar 8. Aufl. 1882.

Busch's Archiv für Theorie und Praxis des allgemeinen Deutschen Handelsrechts von 1863 an.

Entscheidungen des königl. Obertribunals 1837—79.

Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichts (R. O. H. G.) 1871—80.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen (R. G.) von 1880 an.

Goldschmidt's Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht von 1858 an.

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts von 1856 an.

Seufferts Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichtshöfe in Deutschland von 1847 an.

Württembergisches Archiv für Recht und Rechtsverwaltung von 1858 an.